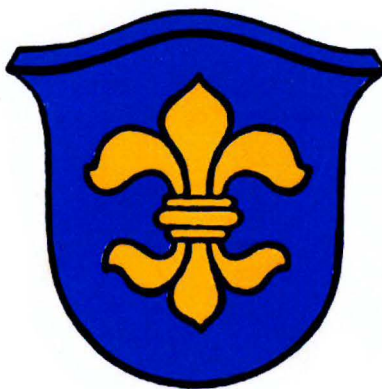


**JAHRHEFT  
VON SCHLIEREN**



**1979**



13. Jahrbuch von Schlieren 1979

# Die Öffnung von Schlieren

Von Ursula Fortuna

Herausgegeben von der Vereinigung für Heimatkunde Schlieren

---

Spörri Druck AG, Schlieren

Bisher erschienene Jahrbücher von Schlieren:

- 1954 Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Schlieren  
von Gustav Fausch
- 1955 Vom Schlierer Wald  
von Dr. Emil Surber
- 1957 Die Schlieremer Schule im Wandel der Zeiten  
von Hugo Brodbeck, Heinrich Wipf und Hans Brunner
- 1959 Schlieren vor 100 Jahren  
von Dr. Emil Surber und Heinrich Meier
- 1961 Das Tragerbuch aus dem Jahr 1759  
von Rolf Grimm  
Grosse Überschwemmung und Hochwasser im Limmattal am 14. und  
15. Juni 1910  
von Eduard Böhringer  
Albert Vollenweider-Schuler, Lebensfragment eines alten Schliereners  
von Heinrich Wipf  
Rudolf Hollenweger von Schlieren, Lehrer in Blumenau, Brasilien  
von Heinrich Meier-Rütschi
- 1963 Rückblick auf die ersten 10 Jahre des Bestehens der Vereinigung für  
Heimatkunde Schlieren  
von Heinrich Meier-Rütschi  
Bürger Nutzen vor 100 Jahren  
von Dr. Hans Heinrich Frey  
Die Aufhebung des Bürger Nutzens in Schlieren  
von Heinrich Meier-Rütschi  
Der 1. Juli 828, ein Markstein in der Geschichte von Schlieren  
von Rolf Grimm
- 1965 Die grosse Schullreise von 1833  
von Rolf Grimm
- 1967 Kilch und Gmeind zu Schlieren unter dem Spital zu Zürich 1379–1824  
von Hans Höhn
- 1970 Die Inventarisierung der kulturhistorischen Objekte, I. Teil  
von Peter Ringger
- 1972 Die Inventarisierung der kulturhistorischen Objekte, II. Teil  
von Peter Ringger und Jean-Claude Perrin
- 1975 Aus den Anfängen der Schlieremer Industrie  
von Hans Bachmann, Walter Bösch, Ursula Fortuna und Peter Ringger
- 1977 Gerichtsbüchli von Schlieren  
Eingeleitet von Ursula Fortuna

# Vorbemerkung

In den Jahrgangsprotokollen aus dem 18. Jahrhundert, die im Jahrheft 1977 veröffentlicht wurden, taucht regelmässig der Eintrag auf: „Ist die Öffnung verlesen worden“. Mit dieser Öffnung, einem Grundsatzdokument für unsere Gemeinde, das vom 14. Jahrhundert bis 1798 in Geltung war, beschäftigt sich das vorliegende Jahrheft.

# I. Mittelalterliche Lokalverwaltung

## 1. Das mittelalterliche Dorf und sein Recht

Zum Verständnis des Inhalts der Offnung ist es notwendig, sich zunächst die Lebensbedingungen in einer mittelalterlichen Dorfgemeinschaft zu vergegenwärtigen:

Ein Dorf war eine Welt für sich. Sie erzeugte nahezu alle Güter selbst, die für den damaligen Menschen lebensnotwendig waren: Nahrung, Wohnung, Kleidung, Werkzeug. Schlechte Verkehrswege und langsame Reisegeschwindigkeiten beschränkten die Kontakte mit der Aussenwelt. Die Mehrzahl der Dorfbewohner kam ein Leben lang nicht über die weitere Umgebung ihres Heimatortes hinaus.

In dem derart isolierten Dorf mussten sich eigene, sogar von den Nachbardörfern verschiedene Gewohnheiten und Rechtsvorschriften herausbilden. Sie wurden vorerst mündlich überliefert und bei bestimmten Gelegenheiten öffentlich verkündet. Seit dem 14. Jahrhundert, vereinzelt schon früher, zeichnete man diese dörflichen Rechtssatzungen auf. An die Stelle der freien Verkündung trat jetzt das Verlesen der schriftlichen Fassung. Die öffentliche Verkündung und bald auch das geschriebene Dokument wurden als „Offnung“ bezeichnet. Solche Offnungen sind zu Tausenden erhalten; so diejenigen der meisten Gemeinden im Kanton Zürich.

## 2. Herrschaft und Verwaltung im Dorf

### a) Die Gewalten

#### *Grundherr und Meier*

War das mittelalterliche Dorf auch weitgehend isoliert, so war es doch nicht selbstherrlich. Die Bauern sassen in den wenigsten Fällen auf eigenem Grund. Der Boden gehörte in der Regel einem weltlichen oder geistlichen Herrn, dem Grundherrn. Er liess ihn gegen einen Naturalzins an die Bauern aus.

Der Grundherr übte in der Regel auch gewisse öffentliche Funktionen aus. Er hatte im Gebiet seiner Grundherrschaft für Ordnung zu sorgen und die von ihm abhängigen Bauern zu „schirmen“; er sollte sie also, soweit es möglich war, vor äusseren Gefahren schützen, vor fremden Gerichten vertreten und ihnen eine gewisse soziale Hilfe bei Alter, Krankheit und Not gewähren.

Häufig hatte der Grundherr in jedem Dorf einen Vertreter: den Meier. Dieser war ursprünglich in der Regel ein Leibeigener und Angehöriger der

Gebursame. Er konnte sich aber nicht selten einer halbadeligen Stellung annähern. In der Regel bewirtschaftete er den grössten und wichtigsten Hof des Dorfes, den „Meierhof“, zog die Zinsen für den Grundherrn ein, übte in dessen Namen die Gerichtsbarkeit aus, soweit sie der Grundherr besass, und regelte zusammen mit der Gebursame die Dorfangelegenheiten. Da die Meier die Tendenz hatten, sich von der Grundherrschaft unabhängig zu machen und im eigenen Namen die Dorfherrschaft auszuüben, wurden sie seit dem 15. Jahrhundert durch besoldete Ammänner ersetzt.

### *Der Vogt*

Bei weitem nicht alle Grundherren waren in der Lage, ihre Schirmpflicht wahrzunehmen. Den kleinen Grundherren fehlten dazu die Machtmittel. Zersplitterter und verstreuter Grundbesitz liess sich schlecht von dem vielleicht weit entfernten Sitz des Grundherren aus verwalten. Geistlichen Institutionen, Kirchen und Klöstern, die vorwiegend den Grundbesitz in Händen hatten, war die Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten untersagt – ein Prinzip, das allerdings in der Praxis häufig durchbrochen wurde. Deshalb wurde es mit der Zeit zur Regel, dass die öffentlichen Befugnisse des Grundherren an einen *Vogt* übergingen. Er übernahm die Aufgabe des „Schirmens“; und die „Beschrönten“ oder „Bevogteten“ hatten ihm als Gegenleistung eine Abgabe (*Vogtsteuer*) zu entrichten.

Als Vögte setzten sich zuerst Angehörige mächtiger Adelsgeschlechter und seit dem 13. Jahrhundert zunehmend benachbarte Städte oder deren vornehmste Bürger durch.

### *Die Landesherrschaft*

Grundherrschaft und Vogtei waren im lokalen bis regionalen Bereich massgebend. Überregionale Machtstellung und Befugnisse lagen bei der Landesherrschaft. Sie bot die Mannschaft zum Kriegsdienst auf (Mannschaftsrecht), sie durfte Steuern erheben (Steuerrecht) und sie war als richterliche Instanz bei schweren Vergehen und gravierenden Verstössen gegen die öffentliche Ordnung zuständig (Hohe Gerichtsbarkeit). Als Landesherren etablierten sich seit dem Mittelalter grosse Fürstengeschlechter (z.B. Habsburg), aufstrebende Städte (u.a. Zürich) und – eine Besonderheit der Schweiz – bäuerliche Landsgemeinden (die Urkantone).

### *Die Gebursame*

Ausserdem bildete sich bei den Dorfbewohnern selbst schon früh ein Körperschaftsbewusstsein aus. Bereits in den Offnungen des 14. Jahrhunderts tritt uns die „*Gebursame*“, die Genossenschaft der Dorfbewohner, später der alteingesessenen und grundbesitzenden Bauern, mit eigenen Organen entgegen.

Die Gebursame trat zunehmend in Konkurrenz zum Grundherrn und zum Vogt bei der Behandlung der dörflichen Angelegenheiten. Sie entschied über die Zeitpunkte von Aussaat und Ernte, über das Bannen und Einzäunen der Zelgen während der Wachstums- und Reifezeit, über die Viehweide, über Ordnung und Sauberkeit auf den Hofstätten und in den Dorf-gassen, über die Öffnung und Schliessung von Feld- und Holzwegen, über den Schutz von Wiesen und bebauten Feldern vor weidendem Vieh, über die Berechtigung zum Sammeln von Fallholz, Tannenzapfen, Eicheln, Beeren, Weidenruten, über die Verwendung des Gemeindegutes, sofern ein solches vorhanden war, und so fort. Aus diesen Anfängen entwickelte sich die moderne Gemeindeautonomie.

### ***b) Die Kompetenzen***

Jeder Herrschaftsinhaber verfügte über eigene Möglichkeiten, um seinen Willen durchzusetzen.

#### *Der „Twing und Bann“*

„Twing und Bann“ steht für die gesamte öffentliche Gebots- und Verbots-gewalt im Dorf. Diese umfasst im wesentlichen die Wahrung von Sicher-heit, Ordnung und Frieden für die Dorfbewohner, in Haus und Hof, in der Dorfgemarkung. Unter anderem gehörten dazu Vorschriften über den Feuerschutz, zum Tavernenrecht, zur Verhinderung von Streitigkeiten und Schlägereien, zur Nutzung des Waldes durch Holzschlag und als Viehweide, über Erbgänge und Grundstücksgeschäfte.

Unter den Begriff „Bann“ fallen ausserdem noch Einzelobjekte:

Der „Holzbann“ schützte den Herrschaftswald;

mit „Wildbann“ wurde das herrschaftliche Jagdrecht bezeichnet, das auch die Hege des Wildes einschloss;

Der „Mühlenbann“ zwang die Dorfleute zur Benutzung der herrschaftli-chen Mühle;

Der „Tavernenbann“ hielt dem vom Herrn betriebenen oder konzessionier-ten Gasthaus (Taverne) unerwünschte Konkurrenz fern – und so weiter.

#### *Die „niedere Gerichtsbarkeit“*

Verfehlungen gegen den Twing und Bann wurden offiziell festgestellt und abgeurteilt. Daher hatte der Twing und Bann stets auch eine gerichtliche Seite. Diese erweiterte sich gerne um die Behandlung leichter bis mittlerer Straffälle (Raufhändel, Zaunfrevel, Geflügeldiebstähle, Sachbeschädigun-gen, üble Nachrede und ähnliches) zur „niederen Gerichtsbarkeit“.

„Twing und Bann“ und „Niedere Gerichtsbarkeit“ wurden sowohl durch den Grundherrn als auch durch den Vogt ausgeübt. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen beiden richtete sich nach der grösseren persönli-



chen Macht und Autorität und war daher je nach Ort und Zeit verschieden. Entweder zog der Vogt neben der niederen Gerichtsbarkeit auch den „Twing und Bann“ an sich, oder der Grundherr machte seinen Einfluss über den „Twing und Bann“ hinaus auch in der „Niederen Gerichtsbarkeit“ geltend.

#### *Die „Hohe Gerichtsbarkeit“*

Die Hohe Gerichtsbarkeit lag im allgemeinen bei der Landesherrschaft. Sie umfasste Verstösse gegen das landesherrliche Mannschafts- und Steuerrecht sowie die Gerichtsbarkeit über die schweren Kriminalfälle wie Raub, Mord, bewaffnete Überfälle, Vergewaltigung und alle Vergehen, bei denen die Strafe auf Tod oder Verstümmelung lautete (Blutgericht).

#### *Die „Einung“*

Das Wort „Einung“ hat mehrere Bedeutungen. Es bezeichnet das Recht der Gebursame, in Dorfsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Es bezeichnet die Beschlüsse selbst und es bezeichnet schliesslich die Geldbusse, die auf Zuwiderhandlung dagegen stand.

Worüber der Gebursame das Recht auf Einung zustand, richtete sich danach, wieweit sie sich gegen den Grundherrn und den Vogt durchsetzen konnte. Im allgemeinen betraf das Einungsrecht Fragen des dörflichen und landwirtschaftlichen Alltags, wie auf S. 5 aufgezählt.

### **c) Das Verhältnis der Gewalten zueinander**

Alle diese Machtinhaber übten ihre Rechte theoretisch unabhängig voneinander aus. In der Praxis jedoch gab es zahlreiche Überschneidungen, und zwar aus zwei Gründen: Einerseits waren Gebursame, Grundherr, Vogt und Landesherrschaft nicht selten auf gegenseitige Hilfe angewiesen, wenn sie ihren Willen durchsetzen wollten. Andererseits suchte jede Instanz ihre eigenen Rechte auf Kosten der anderen zu erweitern und deren Machtmittel in die Hand zu bekommen. Das geht aus der Geschichte der Offnungen deutlich hervor. Sieger bei dieser Rivalität waren die Gebursame und die Landesherrschaft. Sie entwickelten sich zur Gemeinde und zum Kanton. Grundherrschaft und Vogtei verloren im Laufe der Jahrhunderte allmählich an Bedeutung und wurden 1798 beim Ende der Alten Eidgenossenschaft aufgehoben.

## II. Die Öffnung von Schlieren

### 1. Der Text

#### Dis ist dz gericht ze Schlieren

Dis ist dz gericht<sup>1</sup> ze Schlieren, dz wir köft hand von kung Rüdolf von Habsburg<sup>2</sup>, do er dennoch ein graf was, mit aller zûgehört, so er es von sinen vordren ererbt hatt, mit twingen und mit bennen, als der umbkreiß erzelt. *Der vahet an an Attenflü<sup>3</sup> zû dem gnöten markstein<sup>4</sup> und den bach obwendig des obren dorfes Altstetten<sup>5</sup> untz<sup>6</sup> an dz bechli, dem man spricht Bruggbach<sup>7</sup>, und aben von der höchi des berges, so da by gelegen ist, dem man spricht Schneschleiffi<sup>8</sup>, untz an dz wasser der Lindmag, und dz selb wasser über al mit allen sinen öwen von der statt, der man spricht Krüwels furt<sup>9</sup>, untz an die brugg ze baden.*

Dis ist der umbkreiß. In dem selben umbkreiß *haben wir zu richten umb als dz, dz den denar<sup>10</sup> gewinnen oder verlieren mag, denn umb die uß genommen sachen, die einem lantgrafen zûgehörent.* Dz ist blütend wunden und düpstal und nachtz heim sûchen und frevni under rüssigem rafen<sup>11</sup> und dz dem man an sin hals gät.

*Wir habend och in disem umkreiß vischetzen<sup>12</sup>, wiltban<sup>13</sup>, vogelvang, und mit allen fryheiten ze besetzen und ze entsetzen und twingen und bannen mit rechter eygenschaft und vogty, wie sy geheissen und genempt sint.*

Wir haben öch ze Schlieren zwen twinghöf<sup>14</sup>. *Da söllend wir dristund<sup>15</sup> in dem jar geding<sup>16</sup> haben.*

*Dz erst ist uff sant Waltburgs<sup>17</sup> tag ze Meyen, acht tag da vor oder darnach ungefarlich.*

*Dz ander ist uff sant Martis tag<sup>18</sup>. Dz dritt ist uff sant Hylarien tag<sup>19</sup>, und da zwüschend als dik und als vil als notürftig ist, söllent wir da gericht haben oder die meyer von unser wegen, ob sy unser geschworner richter sind.*

Wir sond öch uff die drü geding eroffnen, wz rechtz wir zû ünßn lüten haben und sy zû uns, als es von alt her komen ist.

Man sol wüssen, dz der weg, der von den wegscheiden hin in gät untz gen Schlieren an dz espan<sup>20</sup> by dem crütze, ein rechter e weg<sup>21</sup> ist und nit ein lantsträß<sup>22</sup>.

Man sol öch wüssen, dz die herren von Wettingen ein recht hand ze Schlieren in dem dorf, dz sy da richten sund älli geding, als vor geschriben stät; also dz die meyer, die denn an des gotzhus stat meyer sint, die sönt ein forster<sup>23</sup> und ein hirten setzen mit der gebursami rät, und sond öch die selben forster und

## Anmerkungen

- 1 hier: Die Gesamtheit der Herrschaftsrechte sowie der Bezirk, für welchen diese Rechte galten.
- 2 deutscher König 1273 – 1291
- 3 Am Hohbüel im unteren Reppischtal (Gyger Karte)
- 4 der gesetzte Markstein im Gegensatz zu einem natürlichen Grenzpunkt
- 5 Dorfbach von Albisrieden, der beim Bahnhof Altstetten in die Limmat mündet.
- 6 auch „untzit“ oder „untzind“ = bis
- 7 Bach von der Baregg, mündet gegenüber dem Bahnhof Wettingen in die Limmat
- 8 der Rücken des Heitersberges
- 9 zwischen Schlieren und Dietikon, bei der Einmündung des Schäflibaches in die Limmat
- 10 1/12 eines Schillings; hier: Geld an sich
- 11 vom offenen Herdfeuer verrusste Dachsparren; gleichbedeutend mit: im Innern des Hauses
- 12 Fischereirecht
- 13 Jagdrecht
- 14 Haupthof und Gerichtsstätte eines Gerichtsbezirkes; wurde meistens durch den Meier bewirtschaftet.
- 15 dreimal
- 16 Gerichtsversammlung, Gerichtsverhandlung
- 17 1. Mai
- 18 11. November
- 19 13. Januar
- 20 Grasplatz in Dorfnähe, gewöhnlich eingezäunt; konnte (mit Einschränkungen) als Viehweide oder als Festplatz Verwendung finden
- 21 Weg, dessen Verlauf und Nutzung rechtlich geschützt sind.
- 22 **Weg 1**
- 23 Fluraufseher: Er hatte dafür zu sorgen, dass im Bann liegende Felder und Wiesen nicht betreten wurden, dass alle Einzäunungen intakt waren, dass sich kein Vieh in die Saaten und Wiesen verlief, dass kein Holz ohne Berechtigung aus dem Wald geholt wurde. Er versah gewöhnlich auch den Weibeldienst.

hirten, die denn gesetz werdent, dem vorgeantent meyer ein fiertel des besten wins geben, so man denn Zürich schenket, an ein und ein hundert eyer, da wider sond in öch die selben meyer ir lon ingewinnen an klag.

*Es sol öch nieman kein holtz da höwen, die meyer gebend ims denne, er hett denn ein zimberman uff sinem; so mag er höwen ein pflüg höpt<sup>24</sup> und ein geitzen<sup>25</sup> und ein wetter an ein wagen<sup>26</sup> und ze brachot<sup>27</sup> zwo achsen an ur-löb. Was er anders höwt, dz müs er bessren<sup>29</sup>, als der einung<sup>30</sup> stät.*

Es sint öch alle einung zwen teil der gebursami und ein teil des richters ze Wettingen.

Was öch urteil denn gestossen<sup>31</sup> wirt ze Schlieren, die sol man zien gen Dietikon, wirt sy da stössig, so sol man sy zien gen Wettingen in dz kloster für den apt.

Es hät öch dz selb dorf ze Schlieren etlichen e weg, und sunderlich usser Birchbül<sup>32</sup> ein rechten holtz weg<sup>33</sup> ob dem alten holtz durch dz moß<sup>34</sup> nider und durch dz alt holtz<sup>35</sup> nider uffen den aker, dem man spricht des Rietmans aker<sup>36</sup>, und dannen har under dem lo<sup>37</sup> har untzind an stigon<sup>38</sup>.

Es gät öch oben nider ein weg<sup>39</sup> usser dem Slatt<sup>40</sup> by dem bach nider<sup>41</sup> untz herab gen Buggen<sup>42</sup> eich. Da gät denn ein weg har us<sup>43</sup> usser dem herdle<sup>44</sup> und usser dem jungholtz<sup>45</sup> und us Bleiken<sup>46</sup> untz an den selben weg und gat denn da über stigen nider untz in dz dorf.

Es gät öch ein rechter brach weg und ein trib weg<sup>47</sup> für Rütimans hus<sup>48</sup> uß hin untz hin uff an den hof acher<sup>49</sup> und dannen ze holtz triben untz zü dem haber birböm<sup>50</sup> in dz holtz.

Es gät öch uff die selben zelg ein rechter brach weg<sup>51</sup> über die eich<sup>52</sup> uff von der lantsträs<sup>53</sup> zwüschend dem gü<sup>o</sup>t des Lochmans halden<sup>54</sup> über den acher, den der Kessler<sup>55</sup> jetz buwet, untz hin uff an der hof lüten<sup>56</sup> anwant<sup>57</sup>, da für sich uff untz an dz ewant<sup>58</sup>.

- 24 Hauptbalken am Pflug, der in der Furche läuft und an welchem das Eisen befestigt ist.  
(s. Zeichnung)
- 25 Pflugsterze (die mit dem Grendel verbundene Gabel, mit welcher der Pflug geführt wird)
- 26 gabelförmiges Verbindungsholz an Wagen oder Pflug (s. Zeichnung)
- 27 Juni (in diesem Monat wurde die Brache mit dem Pflug umgebrochen)
- 28 ohne Erlaubnis
- 29 büssen, Busse bezahlen
- 30 durch Übereinkunft gefasster Beschluss sowie Busse für dessen Übertretung.
- 31 angefochten
- 32 mit Birken bewachsener Hügel (beim Viergemeindestein)
- 33 **Weg 2**
- 34 Haselmoos (zwischen Schlatt und oberem Betental)
- 35 am Südhang des mittleren Betentales
- 36 genaue Lage unbekannt (möglicherweise beim grossen Rank der Uitikonerstrasse)
- 37 feuchter Wald mit Quellen (Lölimoos beim Reservoir)
- 38 Steiler Weg, Treppe (Anstieg des alten Weges nach Uitikon)
- 39 **Weg 3**
- 40 sumpfige Ebene (westlich der oberen Uitikoner Strasse)
- 41 der Risibach neben dem alten Weg nach Uitikon
- 42 Eiche des Buco (alemannischer Männername); Lage nicht näher zu bestimmen
- 43 **Weg 4**
- 44 Wald oder Wäldchen (westlich der oberen Kurve der Uitikonerstrasse)
- 45 dem Herdler benachbart
- 46 Geröll- und Schutthalde, schütter bewachsene Stelle im Wald (im Quellgebiet des Risibaches oder zwischen altem Weg nach Uitikon und Känzeli)
- 47 **Weg 5**
- 48 genaue Lage unbekannt
- 49 Acker, der zu einem Hof (wohl Herren- oder Meierhof) gehört (zwischen Stations- und Mühleackerstrasse)
- 50 Genaue Bedeutung ungeklärt: wilder Birnbaum (GWB IV, 2, Sp. 79) oder Birnensorte, die zur Zeit der Haferernte reift (Id. IV, Sp. 1487) (genaue Lage unbekannt)
- 51 **Weg 6**
- 52 Gebiet Kesslerstrasse-Sanbühl. Dort muss eine markante Eiche oder eine Gruppe von Eichen gestanden haben.
- 53 von Zürich nach Baden
- 54 eventuell nach der Familie „im Loch“, die im 14. Jahrhundert in Schlieren ansässig war
- 55 1328 hatte Rudolf der Kessler von Schlieren den Acker an der Eich zu Lehen erhalten (UBZ XI, 4167)
- 56 Hörige eines Herren- oder Meierhofes
- 57 Feldergrenze, wo der Pflug gewendet wird
- 58 unter rechtllichem Schutz stehende Anwand, eventuell an der Gemeindegrenze

Es gät öch ein rechter holtz<sup>59</sup> weg usser Rotlöben<sup>60</sup> durch ein nüban<sup>61</sup> nider untz über Honfur nider und den anwant vor Bottental untz an den weg, der von Rordorf<sup>62</sup> gät, so da brach lit.

Si hant öch ein rechten weg<sup>63</sup> usser dem nit dem dorf durch Dietikomer wissen<sup>64</sup> har uff by der eich untz an dz aspan<sup>65</sup>. Es ist öch ein rechter füßpfat<sup>66</sup> für sant Agten brunnen<sup>67</sup> har us untz gen nidren Urdorf, und sol der selb weg gän zwüschent des güt von Schönenwert<sup>68</sup> und der widen güt<sup>69</sup> untz an den meyer hof und sol denn zwüschend dem meyer hof<sup>70</sup> gän und dem an want, dem man spricht des Köfmans acher<sup>71</sup> untz her an den Tol acher<sup>72</sup>, glichs über jeklich ort der acher, die har us gand untz an die eich.

Es gät öch ein rechter füßpfat<sup>73</sup> über den infang<sup>74</sup> nider ne bent der alment untz zü dem Lachlern<sup>75</sup> über gen der müli ze Enstringen<sup>76</sup>.

Es gät öch ein füßpfat<sup>77</sup> von der alment hin in den wert<sup>78</sup> über den acher en miz, der da höret zü dem güt ze nidrist<sup>79</sup>, und da über glichs an der smeli<sup>80</sup> untz an den wert.

Es gät öch ein rechter brachweg<sup>81</sup> an dem len<sup>82</sup> in die Riedzelg in den winkel der alment in die Rietzelg, da die alment stosset an herr Arnoltz wissen<sup>83</sup> zwüschent Mulven matt<sup>84</sup> und dem infang.

- 59 **Weg 7**
- 60 Wald mit rotem Laub (im Gebiet des Bröggen)
- 61 eine neu unter Bann gelegte, von der allgemeinen Nutzung ausgenommene Parzelle
- 62 wohl Verschrieb für „Urdorf“
- 63 **Weg 8**
- 64 nordwestlich des Sandbühls
- 65 espan (s. Anm. 20)
- 66 **Weg 9**
- 67 sonstige urkundliche Erwähnung des Brunnens unbekannt. Man möchte ihn bei der (St. Agatha-) Kirche annehmen.
- 68 Besitz der Ritter von Schönenwerd bei Dietikon (genaue Lage unbekannt)
- 69 Kirchengut (genaue Lage unbekannt)
- 70 genaue Lage unbekannt
- 71 1310 ist ein Rudolf der Kaufmann zusammen mit Arnold dem Meier als Inhaber eines Hofes in Schlieren erwähnt (UBZ VIII, No. 3065)
- 72 Acker in einer leichten Senkung (genaue Lage unbekannt)
- 73 **Weg 10**
- 74 Stück der Allmend, das eingezäunt (eingefangen) und von der allgemeinen Nutzung ausgenommen war (Gaswerkareal zwischen Limmat und Bahnlinie)
- 75 feuchter Boden mit Wasserlachen (zwischen Engstringer Strasse und Betschenrohr)
- 76 1326 ist eine Mühle im Besitz der Herren von Schönenwerd an der Limmat zwischen dem Kloster Fahr und Unterengstringen erwähnt (UBZ XI, No. 4007)
- 77 **Weg 11**
- 78 Flussinsel oder Land am Wasser. Mehrere Landstücke an der Limmat werden mit „Werd“ bezeichnet. Daher genaue Lage unbekannt.
- 79 1333 übergab Johannes von Schönenwerd seinem Sohn u.a. „den nidristen teil des gütes, das man nemmet in dem Fossat zu Slieren“ (UBZ XI, No. 4495)
- 80 Kann sich auf die Beschaffenheit des Geländes (schmaler Landstreifen zwischen zwei Wasserarmen) oder auf den Bewuchs beziehen (Schmale, Schmeli, Schmiele = verschiedenartige, aber mehrheitlich minderwertige Grasarten; Id. IX, Sp. 930). Die Örtlichkeit ist nicht eindeutig zu lokalisieren.
- 81 **Weg 12**
- 82 Lehengut (nicht genau zu lokalisieren)
- 83 bezieht sich möglicherweise auf Arnold von Wildegg oder Arnold Meier von Schlieren. A. von Wildegg (urkundlich erwähnt 1240-1273) stand im Dienst der Habsburger und trat im Alter als Mönch in das Kloster Wettingen ein. (Merz I, S. 292). Sein Sohn besass ein Lehen von den Habsburgern im Gebiet des Kaufvertrages von 1259 (UBZ III, No. 1079). Zu A. Meier vgl. Anm. 79. Es handelt sich um die heutige Armetswies südlich der Industriestrasse.
- 84 evtl. „mulve(ch)“, Vieh das man auf fremdem Boden weidend einfig. Es wurde auf einer eingezäunten Wiese beim Dorf oder beim Meierhof festgehalten. Falls es nicht innerhalb einer bestimmten Frist vom Eigentümer ausgelöst wurde, fiel es an den Grundherrn (Id. I, Sp. 649/50). Gegen diese Deutung gibt es zwei Einwände: sprachgeschichtlich die Schreibweise der Öffnung mit „w“, entgegen einer gesicherten Überlieferung mit „v“ oder „f“; sachlich die Lage weitab vom Dorf und dem Meierhof. Die genaue Bedeutung muss daher offen bleiben. Heute „Muninen“ östlich der Industriestrasse.

Man sol öch wüssen, dz als dz hōw, dz in den emt wisen<sup>85</sup> wirt, dz dz weg<sup>86</sup> hāt zwüschent der Goldlegerinen<sup>87</sup> und her Ûlrichs wisen<sup>88</sup> untz an die gassen, der man spricht in der obren geinsweid<sup>89</sup>.

Es gāt öch ein rechter füßpfat<sup>90</sup> für den Hündler<sup>91</sup> uß hin untz gen Altstetten.

Es gāt öch ein rechter füßpfat<sup>92</sup> by dem brunnen uffen dorf für sich uff über die halden uff für den Schründler<sup>93</sup> und für den Kriesikok<sup>94</sup> jnhin untz gen Hemmenrüti<sup>95</sup> in den Bruchgrundel<sup>96</sup>.

Es gāt öch ein rechter wagen weg<sup>97</sup> usser Bruchgrundel und usser Sterpen<sup>98</sup> für Steinin acher<sup>99</sup> nider uff dem bachtal untz her in den furt<sup>100</sup> an den rechten e weg.

Man sol öch wüssen, was hinder dem Bossat<sup>101</sup> wachsd, dz sol rechten weg<sup>102</sup> haben über den acher, der des Richen<sup>103</sup> ist vor dem Brande<sup>104</sup>. Wer aber, dz er da korn oder hōw hetti, so sol man jm sagen, dz er den weg rumi, tût er dz nit, so sol man da durch farn.

Es gāt öch ein rechter füßpfat<sup>105</sup> ze der affoltren<sup>106</sup> über, die an den hof acher stosset ob des Rütimans hus, und sol für sich uff gån für den hof acher und über den Letten<sup>107</sup> uff für ein stein, lit nebed dem Spettler<sup>108</sup>, und denn für sich uf für den haber birböm untz in dz holtz.

Es sol öch ein rechter füßpfat<sup>109</sup> gån ze der Herwisen<sup>110</sup> über in der nidren geinsweid und für sich glichs in untz zû dem hus, dz in der wisen stät die der von Wettingen ist.



- 85 Wiesen mit einem zweiten Grasschnitt, der im Mittelalter nur bei feuchten oder bewässerten Böden möglich war.
- 86 **Weg 13**
- 87 muss einer Familie Goldschleger gehört haben, die in Zürich seit dem 13. Jahrhundert in Schlieren um 1500 nachgewiesen ist (beim unteren Dorfbach)
- 88 Eventuell Ulrich von Schönenwerd. Von dieser Familie sind zwischen 1243 und 1344 vier Angehörige namens Ulrich bekannt (Merz I, S. 205/6)
- 89 Gänseweide (untere Bachstrasse)
- 90 **Weg 14**
- 91 abschätzig zu Hund (Auskunft Prof. Bruno Bösch). In der Gegend des heutigen Hübeler
- 92 **Weg 15**
- 93 Birnensorte, die bei Feuchtigkeit an der Oberfläche leicht rissig werden soll (Id. XI, Sp. 1630). Übertragen: leichter Geländeeinschnitt (vermutlich Steinackergebiet)
- 94 in späteren Abschriften zu „chriesistock“ korrigiert. Vielleicht stand dort ein wilder Kirschbaum.
- 95 Rüti des Hemmo (alemannischer Männername). Gebiet des Kleinkaliberschiessstandes.
- 96 „Bruch“ als Bestandteil von Flurnamen kommt vor für aufgebrochenes, neugerodetes Gebiet (Id. V, Sp. 373), vereinzelt, in Norddeutschland häufig, auch bei feuchten Niederungen (Fischer I, Sp. 1456). „Grendel“ oder „Grundel“ heisst Balken, Sperre, Verschluss bei einem Zaundurchlass (Id. II, Sp. 757-59).  
Der Bruchgrundel ist im vorderen Teil des Sterpel neben dem Steinacker und den Moosäckern zu suchen. Hier treffen beide Bedeutungen von „Bruch“ zu. Vielleicht bestand an der Grenze zwischen Feldern und Wald ein Zaun mit einem Durchlass)
- 97 **Weg 16**
- 98 Auskunft Prof. Bösch: Sterpel ist lautlich auf sterk(en)-büel zurückzuführen. Id. XI 1460 verzeichnet den Personennamen Stërch oder Stêrk (von stark) und die Bezeichnung „Stërchi“ für Zuchtstier. Welche dieser Bedeutungen hier zutrifft, muss offen bleiben.
- 99 steiniger Acker (südlich Gyrhalde und Fluegarten)
- 100 Furt des Mühlebaches beim Steinacker
- 101 wohl vom „fossatum“ = lat. Graben (UBZ XI, No. 4495). Das Gebiet ist östlich und nördlich vom Rietgraben, südlich und westlich vom Dorfbach eingeschlossen (zwischen Bahnhof-, Unterer Bach-, Badenerstrasse und Bahnlinie)
- 102 **Weg 17**
- 103 zum Richenhof gehörig, der im 14. Jahrhundert Besitz der Familie Rich von Zürich war (STAZ C II 18, 502)
- 104 Durch Brandrodung urbar gemachtes Gebiet (bei der Brandstrasse)
- 105 **Weg 18**
- 106 „bei den Apfelbäumen“ (vermutlich zwischen Hofacker und Sägestrasse)
- 107 Lehmboden (oberhalb des Hofackers)
- 108 soll lt. Id. X, Sp. 508 eine Birnensorte sein
- 109 **Weg 19**
- 110 Wiese des(r) Herren, d.h. der Mönche von Wettingen (nördlich der Badenerstrasse beim Kesslerplatz)

## 2. Bedeutung und Inhalt

In der Öffnung von Schlieren spiegeln sich die im ersten Abschnitt geschilderten Verhältnisse wider. Sie enthält in den Grundzügen das Recht, das bis 1798 in unserer Gemeinde galt. Grundherr, Vogt, Landesherrschaft und Gebursame waren daran gebunden.

Der Inhalt der Öffnung zerfällt deutlich in zwei Teile. Der erste Teil enthält die Grenzbeschreibung und befasst sich mit den öffentlichen Rechten und ihren Inhabern. Der zweite Teil besteht aus einer umfangreichen und detaillierten Wegbeschreibung.

## 3. Die Grenzen (der umbkreis) des Gerichtes Schlieren

Die Grenzbeschreibung ist ein wichtiger Bestandteil der Öffnung. Sie legt das Gebiet fest, in welchem „das Recht von Schlieren“ galt.

Es fällt aber sofort auf, dass die in der Öffnung genannten Grenzpunkte (Attenflü, Bach obwendig des obren Dorfes Altstetten, Bruggbach, Schneeschleiffi, Krewelfurt, die Limmatbrücke von Baden) nichts mit den Grenzen der Gemeinde Schlieren zu tun haben. Die Grenzbeschreibung wurde vielmehr dem Kaufvertrag von 1259 entnommen, mit welchem das Kloster Wettingen Güter und öffentliche Rechte im gesamten linksufrigen Limmattal zwischen Altstetten und Baden erworben hatte (UBZ III, Nr. 1079). Auf diesen Kaufvertrag wird noch zurückzukommen sein.

## 4. Die Inhaber der öffentlichen Rechte

Im Mittelalter müssen die Grafen von Habsburg im Limmattal die Grundherrschaft, die Vogtei und die Landesherrschaft besessen haben. Dies geht aus dem erwähnten Kaufvertrag von 1259 hervor, mit dem sie ihren gesamten Besitz und einen Teil ihrer Rechte an das Kloster Wettingen abtrugen. Die Öffnung hält den Zustand fest, der im Prinzip zwischen 1259 und 1798 galt.

### *a) Grundherrschaft und Vogtei*

Aus der Öffnung lassen sich die Rechte zusammenstellen, die das Kloster Wettingen im „gericht ze Schlieren“ von „kung Rüdolf von Habsburg, do

er dennoch ein gräf was“, erworben hatte. Diese umfassten ein erhebliches Mass an Herrschaftsgewalt:

Als Grundherr besass das Kloster die „twinge und benne“. Für das Wettin-ger Gebiet sind vor allem der Mühlen-, Tavernen- und Trottenbann über-liefert. Ausserdem hatte es die Verfügungsgewalt über seinen Grundbesitz inne. Es konnte ihn nach Belieben zu Lehen ausgeben („besetzen“) und wieder an sich ziehen („entsetzen“).

Als Grund- und Gerichtsherr konnte Wettingen „twingen und bannen“ (Weisungen und Verbote erlassen) und „richten umb als dz, dz den denar gewinnen oder verlieren mag“. Es besass daher sowohl den „Twing und Bann“ als auch die „Niedere Gerichtsbarkeit“, und zwar über alle Straf-fälle, die mit einer Geldbusse zu erledigen waren.

Ihm gehörte schliesslich das Recht der Jagd und Fischerei (vischetzen, wilt-ban, vogelvang) einschliesslich der Hege („besetzen“ und „entsetzen“ der Reviere mit Wild bzw. mit Fischen). Dieses Recht wurde sonst gewöhnlich von der Landesherrschaft in Anspruch genommen; doch vermochte es der Abt von Wettingen in den Grenzen des Kaufbriefes von 1259 bis 1798 zu behaupten.

Vor allem aber besass das Kloster seine Rechte „mit rechter eygenschaft und vogty“. Sie waren also sein volles Eigentum und nicht ein widerruffli-ches Lehen. Auch musste es seine Herrschaft nicht mit einem Vogt teilen oder durch einen Vogt ausüben lassen. Es besass vielmehr in seinen Gerich-ten selbst Rechte und Gewalt eines Vogtes. Seine Befugnisse wurden allein durch die Landesherrschaft eingeschränkt.

Der Absatz über das Jagdrecht und die Vogtei findet sich allein in der Off-nung von Schlieren, obwohl er für das ganze Gebiet des Kaufes von 1259 galt. Die Grenzbeschreibung ist also nicht auf das Gericht Schlieren, son-dern auf diesen Passus abgestimmt.

## ***b) Die Landesherrschaft***

Beim Verkauf ihrer Besitzungen und Rechte an das Kloster Wettingen hat-ten sich die Habsburger die Landesherrschaft vorbehalten. Sie übten dem-nach als Landgrafen die „Hohe Gerichtsbarkeit“ aus. Diese war auf fol-gende, genau festgelegte Straftaten beschränkt: „blüetend wunden“ (Ge-walttätigkeit mit schwerer Körperverletzung), „düpstal“ (Einbruch und Raub), „nächtz heim sūchen“ (nächtlicher bewaffneter Überfall auf ein Haus und seine Bewohner), „frevni under rüssigem rafen“ (schwere Ge-walttat im Hause) und „dz dem man an sin hals gāt“ (alle Vergehen mit Todesstrafe).

### **c) Die Gebursame**

Von der Gebursame ist in der Öffnung nur wenig die Rede. Sie beriet die Meier bei der Wahl des Forsters (Fluraufsehers) und des Hirten („die meier . . ., die sont ein forster und ein hirten setzen mit der gebursami rät“). Sie muss aber auch das Recht gehabt haben, Einungen zu setzen und Einungsbussen zu erheben; denn unberechtigter Holzschlag im Wald wurde gebüsst, „als dr einung stat“. Von den eingegangenen Einungsbussen standen zwei Drittel der Gebursame und ein Drittel dem Kloster Wettingen bzw. seinem Richter im Dorf zu. Dieses Drittel kann als Gegenleistung für die Hilfe angesehen werden, die das Kloster der Gebursame bei der Durchsetzung der Einungsbeschlüsse leistete.

Über die Zusammensetzung der Gebursame nach Stand und Besitz sagt die Öffnung nichts aus. Es fehlen auch Angaben über dörfliche Behörden und zur Armenfürsorge, die bei anderen Öffnungen gewisse Rückschlüsse erlauben.

### **d) Die Meier**

Nach der Öffnung zu schliessen, hatten die Meier in Schlieren eine bedeutende Stellung inne. Diese hat nichts Vergleichbares in den übrigen Wettin-ger Öffnungen. Meistens wird in diesen überhaupt kein Meier erwähnt.

Vor allem übten die Meier in Schlieren anstelle des Abtes von Wettingen die niedere Gerichtsbarkeit aus („söllent wir da gericht haben oder die meyer von unser wegen, ob sy unser geschworner richter sint“).

Dazu räumte die Öffnung den Meiern einen bedeutenden Einfluss innerhalb des Dorfes ein: Sie gaben den Ausschlag bei der Besetzung der besoldeten Ämter des Forsters und des Hirten und hatten dafür zu sorgen, dass beide ihren richtigen Lohn erhielten („sond in (ihnen) öch die selben meyer ir lon ingewinnen an klag“). Ferner oblag ihnen die Aufsicht über den Wald und den Holzschlag, wobei sehr oft widerstreitende Interessen auszugleichen waren. Nicht zuletzt werden sie als ursprüngliche Mitglieder der Gebursame berechtigt gewesen sein, an den Einungsbeschlüssen mitzuwirken.

Für ihre Tätigkeit stand den Meiern eine gewisse Entschädigung zu. Forster und Hirt schuldeten ihnen für das „ingewinnen“ des Lohns „ein fiertel des besten wins, so man denn Zürich schenket an ein und ein hundert eyer“). Ausserdem hatten sie als Richter für das Kloster Anspruch auf das Drittel der Einungsbussen, das „des richters zu Wettingen“ war.

Alles in allem kam die Stellung der Meier von Schlieren einer weitgehend unabhängigen Dorfherrschaft recht nahe.

## 5. Die niedere Gerichtsbarkeit

Das Kernstück der Rechte des Klosters Wettingen bestand in der niederen Gerichtsbarkeit. Sie war unumgänglich zur Durchsetzung des Tving und Bann und zur Wahrung der übrigen Herrschaftsrechte. Daher enthält schon der Kaufbrief von 1259 Bestimmungen zur niederen Gerichtsbarkeit, und die Öffnung räumt ihr einen wichtigen Platz ein.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde an festgesetzten Gerichtstagen ausgeübt. Die Öffnung setzt die Termine fest, zu welchen die „Gedinge“ (Gerichtssammlungen) einberufen werden mussten: St. Waldburgstag (1. Mai), St. Martinstag (11. November) und St. Hilarienstag (13. Januar), mit einem Spielraum von „acht tag da vor oder dar nach ungefarlich“. Die arbeitsreichen Sommermonate waren also ausgespart. Bei Bedarf konnten weitere Gerichtstage abgehalten werden „als dik und als vil als notürftig ist“.

Zu den Gedingen hatten sich alle dingpflichtigen Einwohner auf den zwei Dinghöfen des Klosters zu versammeln. In unserer Öffnung ist die Dingpflicht nicht festgelegt, doch lässt sie sich aus der Kaufurkunde von 1259 sowie aus anderen Öffnungen des Klosters Wettingen entnehmen: danach war die ganze Gemeinde, d.h. alle erwachsenen Männer, zur Teilnahme verpflichtet, ausserdem die Witwen und Waisen, also Frauen und Unmündige, die keinen Ernährer hatten. Für Abwesenheit ohne triftigen Grund setzt bereits der Kaufbrief 1259 eine Busse von 3 Schilling fest. Diese Summe entsprach um 1300 dem Preis von ca. 40 kg Brotgetreide.

Die Gedinge standen unter der Leitung des Klosters als des Inhabers der niederen Gerichtsbarkeit oder unter dem stellvertretenden Vorsitz des Meiers. In der einzigen bekannten Gerichtsurkunde aus dem 14. Jahrhundert, einer Grundstücksfertigung von 1392, ist Heinrich Meier als Richter genannt (STAZ FIIa 456, fol 323–324). Später entsandte das Kloster zu den Gedingen einen Delegierten. Dies war im 18. Jahrhundert gewöhnlich der Grosskeller (Güterverwalter) persönlich, assistiert vom Klosterschreiber.

Die Gedinge hatten eine mehrfache Aufgabe: Sie dienten erstens dazu, zu „eroffnen wz rechtz wir zû ünßn lüten haben und sy zû uns, als es von alter her kommen ist“. Es wurde also das geltende Recht, die Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Kloster und der Gebursame wie auch für die Angehörigen der Gebursame untereinander, bekanntgemacht. Aus diesen Bekanntmachungen oder Öffnungen entstand, wie bereits dargelegt (S. 4), die vorliegende Öffnung.

Ein zweites Traktandum der Gedinge bildeten die Wahlen zu den Gemeindeämtern. An solchen nennt die Öffnung den Forster (Fluraufseher) und den Hirten. Beide Ämter wurden später im Weibelamt zusammengefasst. Ferner kamen bis zum 18. Jahrhundert noch die Wahlen für die Ämter der Dorfmeier (Gemeindevorsteher), der Richter und der Seckelmeister hinzu. Ihre

Amtsführung wurde, wie aus dem „Gerichtsbüchli“ (Jahrheft 1977) ersichtlich ist, ebenfalls an den Gedingen kontrolliert.

Drittens wurden an den Gedingen die Weisungen und Verbote (Twinge und Bänne) bekanntgegeben, die von der Bevölkerung zu beachten waren. Der Inhalt der Offnung deutet auf Holzbänne und Vorschriften zum Wegrecht sowie auf Verordnungen zum Schutz des herrschaftlichen Jagd- und Fischereirechtes hin. Andere Offnungen sind ausführlicher und geben Vorschriften über die Führung der Taverne und den Fischfang in der Limmat (Dietikon), über Weiderechte (Wettingen) und die Haltung des Zuchtviehs (Fislisbach), über die Wasserrechte an den Bächen und deren Sauberhaltung (Neuenhof).

Die spätere Praxis zeigt, dass auch die Gebursame bei Bedarf ihre Angelegenheiten durch den Twing und Bann regeln liess. Dafür ist ein Beispiel aus dem Jahre 1522 bekannt: Damals, in einer Zeit des starken Bevölkerungswachstums und entsprechender Verknappung des Bodens, war die Gebursame von Schlieren übereingekommen, einen Teil des Gemeindewaldes zum Roden für den Rebbau an die Gemeindegossen auszugeben. Diese Übereinkunft trugen die Bauern beim nächsten Geding dem vom Kloster entsandten Richter vor. Nachdem die Anwesenden sich befürwortend geäußert hatten, erklärte der Richter den Beschluss der Gebursame als rechtskräftig und stellte darüber eine Urkunde mit dem Siegel des Klosters aus (Abschrift STAZ HI 109).

Viertens wurden an den Gedingen die Grundstücksgeschäfte gefertigt. Dies lässt sich zwar nicht der Offnung entnehmen, geht aber aus den erhaltenen Urkunden hervor (u.a. aus der bereits erwähnten Gerichtsurkunde von 1392).

In engem Zusammenhang mit der Grundstücksfertigung steht die Erledigung von Fällen um „erb und eigen“ und um „geltschult“. Diese fielen durchwegs in die Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit und sind in einigen Wettinger Offnungen ausdrücklich erwähnt. Dazu gehörten Differenzen um die von den Grundherren ausgeliehenen Güter und die Abwicklung von Darlehensgeschäften. Beides waren Gegenstände, die wegen der häufigen Erbschaftsteilungen sowie wegen der ständigen Armut und Geldknappheit der Bauern immer wieder verhandelt werden mussten.

Schliesslich wurden an den Gedingen alle Verstösse gegen die geltende Ordnung geahndet, soweit sie in die Zuständigkeit der niederen Gerichtsbarkeit fielen. Dabei wurde nicht selten die bestehende rechtliche Überlieferung präzisiert und abgewandelt. Rechtsprechung und Rechtsetzung gingen hier ineinander über.

Über den Ablauf der Gedinge und die Form der Verhandlungen geben für den Bereich der Wettinger Herrschaft erst Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts Auskunft (u.a. die Offnung von Würenlos, Argovia IV, S. 258 ff. und S. 273 ff, sowie die erwähnte Urkunde von 1522). Danach wurde ein Fall zunächst von einem Sprecher vorgetragen und erläutert. Dann gaben alle Anwesenden ihre Meinung ab, und schliesslich sprach der Richter entsprechend

der vorherrschenden Ansicht das Urteil aus. Eine Öffnung wurde, solange sie noch nicht aufgeschrieben war und verlesen werden konnte, von einem oder mehreren Sprechern auf Befragen durch den Richter vorgetragen.

Wurde ein Urteil angefochten („gestossen“), so kam der Fall nochmals an einem Geding in Dietikon zur Verhandlung. Wurde auch hier keine Einigung erzielt, so sprach der Abt in Wettingen persönlich das Urteil.

Man kann die Funktion der Gedinge in drei Begriffen zusammenfassen: Sie dienten der *Rechtsetzung* durch Erlass und Bekanntmachung der gültigen Vorschriften. Sie dienten weiter der *Verwaltung* durch Anwendung der gesetzten Ordnung, und sie dienten schliesslich mit ihrer Strafkompetenz der *Rechtswahrung*. Damit bildeten die Gedinge die Grundlage des Gemeindelebens, und hieraus erklärt sich ohne weiteres die allgemeine Teilnahmepflicht.

Die vorstehende Übersicht lässt auch den Umfang und die Bedeutung der Rechte erkennen, die das Kloster Wettingen als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit innehatte. Seine Stellung war nur durch das Einungsrecht der Geburtsame und durch die Rechte der Landesherrschaft eingeschränkt.

Beide stehen in der Öffnung eher am Rande. Sie wurden aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts soweit ausgebaut, dass keine wesentliche Lücke zurückblieb, als die Klosterherrschaft 1798 ihr Ende fand.

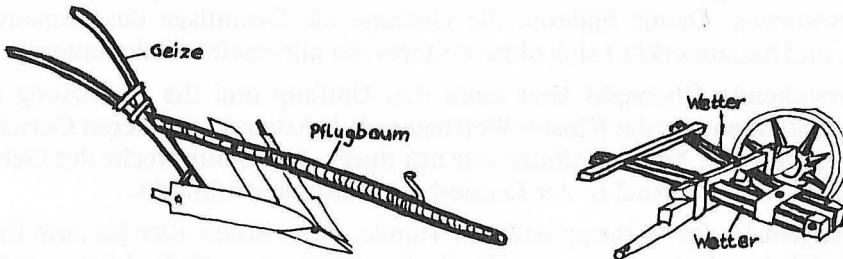
## 6. Die Holzordnung

Sehr viele Öffnungen enthalten als wesentlichen Bestandteil eine Holzordnung. Schon allein diese Tatsache zeigt die Bedeutung des Waldes für das dörfliche Wirtschaftsleben. Holz war bis weit ins 19. Jahrhundert hinein der wichtigste Werkstoff: Noch am Ende des 17. Jahrhunderts bestand die überwiegende Mehrzahl der Häuser in Schlieren ganz oder teilweise aus Holz. Viel Holz brauchte man auch zum Einzäunen der einzelnen Hofstätten, des ganzen Dorfes, der Gärten, der in Dorfnähe gelegenen Pünten für Flachs und Gemüse, der Wiesen und schliesslich der bebauten Zelgen. Auch bestanden fast alle Landwirtschafts-, Haushalts- und Handwerksgeräte aus Holz. Eisen wurde nur dort verwendet, wo es unumgänglich war. Der Wald diente aber nicht nur der Holzversorgung, sondern auch als Viehweide sowie als Lieferant von Eicheln, Bucheckern, Beeren und anderen Wildfrüchten, Tannenzapfen und Brennholz. Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts war die Waldfläche aber erheblich kleiner als jetzt. Das ganze Betental sowie mehrere Parzellen im Schlatt wurden als Äcker und Wiesen landwirtschaftlich genutzt.

Aus dieser Sachlage heraus wurde es zur Notwendigkeit, den Holzverbrauch bereits in der Öffnung und nicht nur durch Verordnungen zu regeln.

Die Öffnung von Schlieren legte die Verfügung über den Wald grundsätzlich in die Hände des Meiers („Es sol öch nieman kein holtz da höwen, die meyer

gebend im Sinne“), und sie gestattete das Fällen von Bäumen nur für den Fall des Hausbaues („er hett denn ein zimberman uff sinem“). Ohne besondere Erlaubnis („än urlöb“) durfte jeder ausserdem soviel Holz beziehen, wie er zum Instandhalten seiner Ackergeräte brauchte – „ein pflughöpt“, „ein geitzen“, „ein wetter an ein wagen“, „ze brachot zwo achsen än urlöb“. Weiterer Holzschlag war verboten und wurde gebüsst (gebessert), „als der einung stat“. In Schlieren (wie auch in Dietikon) setzte also die Gebursame durch Einung die Bussensätze fest. Das ist eher ungewöhnlich; sonst war die Höhe der Holzbussen häufig durch die Öffnungen fixiert.



## 7. Wegbeschreibung und Wegrecht

### a) Zur Bedeutung des ländlichen Wegnetzes

Angaben über Wege sind in den Offnungen nicht selten. Wege gewährleisteten einerseits die notwendige Verbindung zwischen dem Dorf und seiner Flur, schmälerten aber andererseits das landwirtschaftlich nutzbare Land. Ihr Bestand, ihr Verlauf und die richtige Nutzung mussten daher gesichert werden.

Eine derart umfangreiche Wegbeschreibung wie diejenige in der Schlierener Offnung findet sich aber selten, und ihr Zweck ist nicht ganz klar. Sie gibt aber wichtige Hinweise auf das Wirtschaftsleben und stellt eine Fundgrube an Flurnamen dar.

### b) Die Wege

Nachstehend soll versucht werden, den Verlauf der in der Offnung beschriebenen Wege zu rekonstruieren. Ihre Bezeichnung bezieht sich auf die Nummerierung in den Anmerkungen zum Offnungstext.

#### 1. Offnungsniederschrift von 1409 (STAG 3135)



**D**ie voran holer die haben wir ze tun gen  
 idenzalder wirt vo dem forster d' sol ze dem str  
 die gebursam zwen teil neme vn vor den  
 haben in dem jar. Der ist emes vff sant wilh  
 drit vff sant hylaren tag vff den selben drit ge  
 Rechnung. Es sol och den manlich vff den drit  
 sitzend. Es sond och alle die da sin die in dem  
 vnd die vff dem huf sitzend ze geroltswil. In v  
 allen twungen vn mit allen gerichtten gen diet  
 Rechnung. hetti en des gotzhus huld vloru so  
 wil er vmb des gotzhus huld werben so sol e  
 haben als vff dem fordren wil er vmb des gotz  
 zwen nachte gericht habe. Vor sond och eme  
 hal den gesten vn den ynnossen so si sin notturf  
 lussen die sind mines heren das aptes vn hat  
 meyer vn der knecht den wir da hand ze eme  
 der mere hand der gebursam si sond och in nach  
 sond och em brach by vang of gen mit der mere  
 hand vn damme dz si meman vber selnd vn w  
 hand d' gebursam. Si inuigent och in entfle  
 die alles die lussen sind och in. Vor ab dz me  
 apt mistind klagen so sol es min her men gunne  
 gebursam die zwen teil. Itz in disen twung  
 mit allen gerand ten als vor geschriben

**Dis ist dz gericht**

**D**ie ist dz gericht ze schiere d' v  
 vff em graf wie mit aller  
 genant mit bennen als der vn  
 marstam vnd den bach obwendig des  
 Bruggbach vn oben vo der hofli des berges  
 vntz an dz wasser der lundmag vn dz selb  
 man sprachet kniwele firt vntz an die br  
 vntzress haben wir ze richter vn als dz  
 ne sachen die eme langrasen zu gehorret  
 vn frefin vnder ruffigem rufen vn dz dem  
 vffschere wiltsban vogelvang vn mit allen  
 na mit recht eygenchaft vn vogty wie sy ge  
 zwen twung hof da sellend wir dristund  
 burge tag ze meyen acht tag da vor od' dar  
 drit ist vff sant hylaren tag vn da zw  
 da gericht habe oder die meyer vo vnser  
 och vff die drit gedung eroffne wz nachs  
 vnser lute haben vn sy zu vns als co

in damme vff de hof ze dietten. Vber sich da vber h  
 npe bessren als der anning stat des sellent die meyer  
 ite. Vff dem meyer hof sellent wir drit gericht  
 tag ze meyen. D' ander vff sant martis tag. D'  
 gerichtten da sol man offne vnser rechtung vn des hof  
 gerichtt sin vntzwan vn wasen die in dem gericht  
 setzung sitzend vn all die die des gotzhus eyge sind  
 der huf ze otwil die selben zwo hufen horent mit  
 kon in den hof. Nu hant vnser eygen lute die recht  
 sol er frid haben vff disen drit gerichtt dar vn dauen  
 vff dz nach gericht forme vn sol da als gut frid.  
 knecht haben ze dietten der stetlich da gericht  
 g sint. Vnd die bessrung vn die gerichtt in phad  
 die gebursam mit da mit ze schaffen. Die Dorf  
 richter die hand gewalt em forster ze setze mit  
 der mere hand der gebursam si sond och in nach  
 hand der gebursam. Si sond och in zelt twun  
 damme wz si da lussen vff sich selben setzend vmb  
 vn mit gehorsam wolt sin dz si es mine heren de  
 die nach benempte hof  
 des ersten kint husen schonelich lange ma  
 helenstraf  
 Gwunden

**Schlierey.**

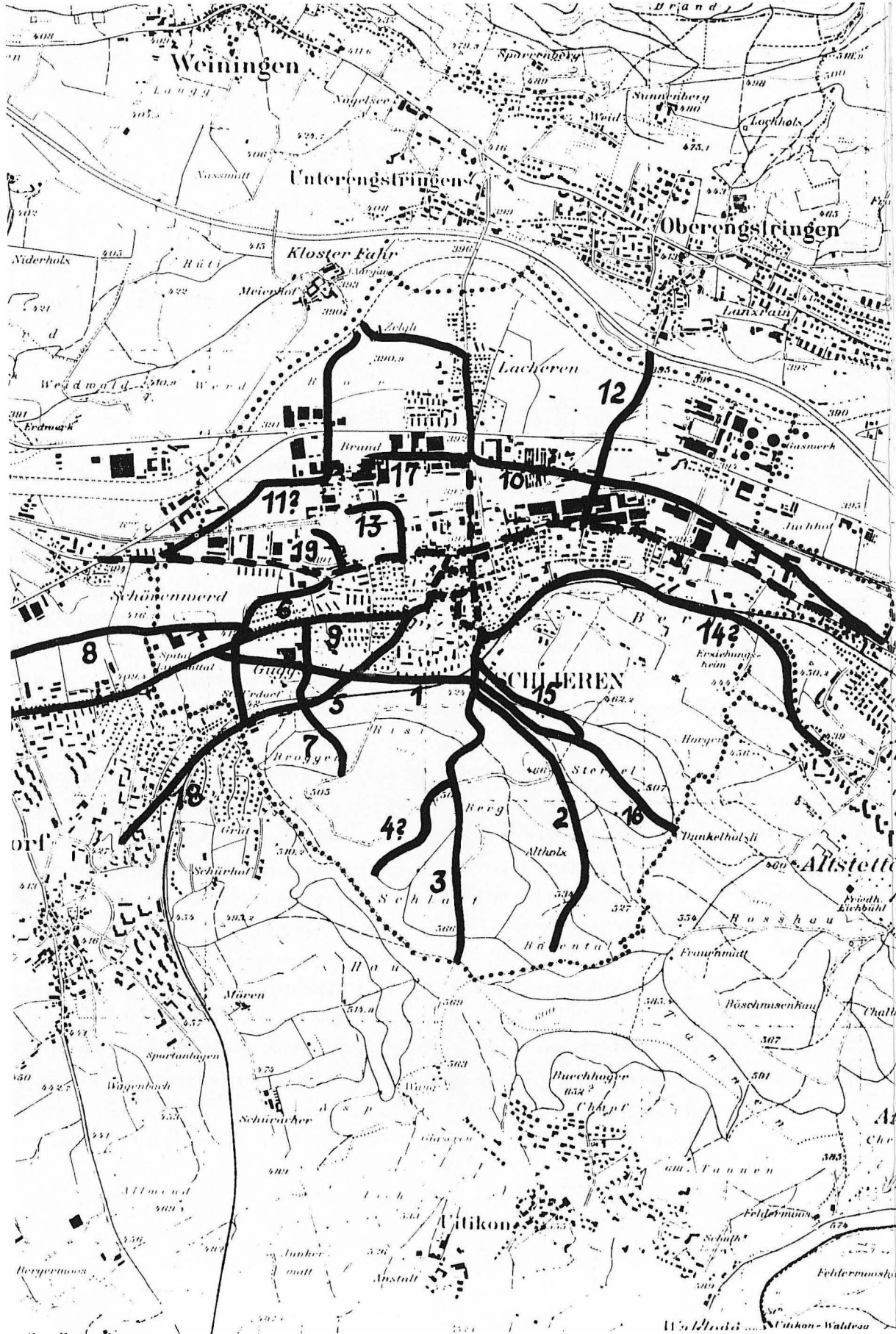
**D**ie hand vo kung Rudolf vo habspurg do er den  
 hort so er es vo sine vordem ar erbt hat mit  
 erzelt der vafet an an arteflu zu dem gnoten  
 dorfes alstette vntz an dz lachli dem man sprichet  
 sprichet seine schliere  
 in dem selben  
 den vn die vffgenom  
 vn nachtz ham sichten  
 vn in diesem vntzress  
 vn setze vnd twunge vn ban  
 vn genempt sint. Nur haben och ze schliere  
 vn dem jar gedung haben. D' erst ist vff sant walt  
 vngefardlich. D' and' ist vff sant martis tag. D'  
 vn als vil als noturfug ist sellent wir  
 vnser geschwornen richter sint. Vor la  
 vnser lute haben vn sy zu vns als co

An sol wissen dz d'weg der vō den wegfcheiden bi in gāt vnz gen feldieren an dz. Es span dz  
crutze em rechtan. e. weg ist vñ mit em lantstrais. An sol och wissen dz die hōren vō wettingen  
em recht hand ze schiere in dem dorf dz si da richte fund alle gedung als vor geschriben stat  
also dz die meyer die den an des zoghhus stat meyer sint die sint em forster vñ em herte setzen mit  
der gebirgsam stat vñ sond och die selben forster vñ herte die den gesetz werdeut dem vorgehan  
ten oeyer em fiertel des besten wms geben so man den zurich schenket an em dñ em hundert  
eyer da wider sond in och die selben meyer w lon gewinne an klag. Es sol och niemā dem  
holz da hōwe die meyer gebend vns denne er heit den em zimberma vff sine so mag er hōwe  
em pflug hōpt vñ em gertze vñ em watter an em wagen vñ ze bruchor zwo acksen an vrlōb  
vns er anders hōwt dz mūs er besser als d' emig stat. Es sint och alle emig zwen teil der  
gebirgsam vñ em teil des richters ze wettinge. Das och irtel den gestossen vnt ze schieren  
die sol man zien gen dietikon vnt sy da stoffig so sol man sy zien gen wettingen in dz klester  
für den apt. Es hat och dz selb dorf ze schiere etliche. E. weg vñ sunderlich vñer bruchbūl  
em rechten holz weg ob dem alten holz durch dz mof; mider vñ durch dz alt holz mider vñ  
de ater dem man spricht des Hermans ater vñ denne hat vnder de lo har vnz und an stigen  
Es gāt och obne mider em weg vñer dem stat in dem lach mider vnz her ad gen lingen  
eich da gāt den em weg her vñ vñer dem hordle vñ vñer dem jungholz vñ vñ bleiten vnz  
an den selben weg vñ gāt den da ober stigen mider vnz in dz dorf. Es gāt och em rechter  
bach weg vñ em trib weg für Zunmans hus in hñ vnz hñ vñ an den hof achter vñ danc  
ze holz triben vnz zu dem haber triben in dz holz. Es gāt och vñ die selben zeit em recht  
bruch weg ober die eich vñ vñ der lantstrais zwischend dem gut des kochmans halden ober  
den achter den der kochler jetz buwet vñ hñ vñ vñ der hof luten an want da firsich vñ vnz  
an dz erwant. Es gāt och em recht holz weg vñer Forloben durch em mider mider vnz ober  
hon für mider vñ den an want vor boiten tal vnt an den weg der vñ Forldorf gāt so da bruch  
lic hñ hat och em rechten weg vñer dem mit dem dorf durch dietikon vñer dem hof vñ hñ  
vñer dem vnz an dz span. Es ist och em recht firsich für lant apte brinnen hat vñ vnz an  
miden vñdorf vñ sol der selb weg gāt zwischend des gut vñ sionemvort vñ der andern  
gut vnz an den mider hof vñ sol den zwischend dem meyer hof gāt vñ de er want dem  
man spricht des kofmans achter vnz her an den tol achter gleichs ober zellich her der achter  
die hat vñ gaud vnz an die eich. Es gāt och em recht firsich ober den usfang mider nehent  
der alment vnz zu dem lachlern vñer gen den mudi ze enstunge. Es gāt och em firsich pfat  
vñ der alment hñ in den wart ober den achter em miz d' da hōret zu dem gut ze mdrift  
vñ da vñer gleichs an der smeli vnz an den wart. Es gāt och em rechter bruch weg an  
dem len in die niedzely in de winkel der alment in die Fietzely da du alment stoffet an dz  
arnolz wissen zwischend mudiwe mat vñ den usfang. An sol och wissen dz als dz hōwe  
dz in den eunt wesen vnt dz dz weg hat zwischend der goldsegerme vñ her vñrichs wnt  
vnt an die gassen der man spricht in der obre gansweid. Es gāt och em recht firsich für  
den hunder vñ hñ vnz gen alstatt. Es gāt och em recht firsich für dem drumme vñer  
dorf firsich vñ vñ die halden vñ für den schindler vñ für den bruchhof julin vnz gen

demme Sun in de Bruch grundel. Es gät die ein Recht wagen weg vsser bruch grundel vñ vsser  
steyn für steyn achter inder vff dem bachthal vntz hier in den furt an de rechte E. weg. An  
sol och wissen was hinder dem bosat wachet. Dz sol rechte weg haben vber den achter der des  
Rechenst vor dem brande. Wer aber dz er da Korn oder höw hetti so sol man im sage dz er den  
weg rumb tut er dz mit so sol man da durch faru. Es gät och ein recht fischpat ze d' affoltra  
vber du an dem hof achter stoffat ob des Putmans hus vñ sol fursich vff gan für de hof achter  
vñ vber den letta vff für ein stem lit nebe dem spetler vñ den fursich vff für den haber  
birkom vntz in dz holtz. Es sol och ein Recht fischpat gan ze der h' wesen vber in der midre  
gemswend vñ fursich gliche in vntz zu dem hus dz in der wesen stat du d' vö wettinge ist.

## Dis ist dz gericht ze obendorf.

**D**is ist dz gericht ze obendorf. Daz wir kost hand vnserm gotzhus vñ dem fromen wolbe  
scheidnen juter hartman von schönwart vñ juncker rüger sin sun mit allen den  
Rechte twunge vñ bänne vñ gericht als er in sin vordre vntz her hant gehabe. Dis ist d'  
vntzreis der valhet an an dem frijen steg da da lit an d' lant strasz in dem frijen hof vñ gät  
du lantstrasz vñ hin vntz in vogelöw vñ gät vff vntz ge hollenstrasz andie muli vñ gät danne  
hin vntz in den bach den man nemet in Turme vñ dannerhin vntz an egelse halden vñ  
gät vñ dem egelse bach ab vntz gen winteben an dz bruggli vñ dancen ab vntz zu voloch  
vñ dancen ab dem Teischbach vntz an die lant strasz vñ gät die lant strasz hin vntz an de frije  
steg. Dis ist der vñ kreis des gerichtes vñ twunges ze obendorf da sollen wir junc richte  
vñ erb vñ vñ eige vñ vñ alles dz den gewinnung gewinne oder vñre mag den vñ dz  
dz dem man an sin hals gät dz sol ein lant graf richte. Wir sollen och in de selbe twung  
hof alle jar dri offm gedung haben der ist an sant waltburgs tag ze meyen vñ tag vor  
oder nach als es junc füllich ist. Dz ander off sant martis tag dz dri vff sant martin  
tag vñ sol och der selben in tagen ein jellich zwey nach gericht haben. Es sol och vñ den  
selben dri twungen menglich da sin witten vñ weisen die in dz twung hören. Es sol  
och menglich dem andren ze recht stan an für gebietze die meyer hand och ein rechtung  
wen man die dri gedung haben wil so sol man in es vñ tage vorhin vñ kunden. Wir habe och  
die rechtung zu jne wer in dem twung sit. D' sol vñ jarlich ein tagwon tun da figent  
och vñ schupossen der vñ jellich get em vñ vñ nach hün vñ eines herbst hün. Wir  
haben kost vñ juncker hartman ein muli vñ ein mulistat mit aller zu gelhort als och ers  
statt mit dem Sun vñ mit steg vñ mit weg vñ mit allem dem so emer muli zu gelhort  
Wir hant och in dem selben vñ kreis ze richte vñb tñb vñ vñb frefin vñ vñb ab sach  
als vor geschriben stat vñ vñ höpfer linc. Den wir dar vber hant bas lutret dem die  
geschriben stat



*Weg 1: ein rechter e weg und nit ein lantsträß*

Ein abgegangener Weg vom oberen Ende der Kesslerstrasse, wo sich die Wege nach Urdorf (Urdorfer Strasse) und Dietikon (Färberhüsli-/Spitalstrasse) verzweigten, bis zum Steinacker (auf der Gygerkarte eingezeichnet).

*Weg 2: ein rechter holtzweg usser Birchbül*

Dieser Weg verlief ungefähr vom Viergemeindestein durch das Haselmoos, das Altholz, bis gegen den Mühlebach hinunter, wo „des Rietmans aker“ gelegen haben muss, dann zwischen der heutigen Uitikonerstrasse und dem Reservoir im Lölimoos bis zum Stigenacker in den alten Weg nach Uitikon.

*Weg 3: ein weg usser dem Slatt*

entspricht dem oberen Teil des alten Weges nach Uitikon.

*Weg 4: ein weg usser dem herdle*

Dieser Weg erschloss den Wald westlich des alten Uitikoner Weges, mündete oberhalb des Stigenackers in diesen ein, vereinigte sich unter dem Stigenacker mit Weg 2 und führte dann ins Dorf hinunter.

*Weg 5: ein brach weg und ein trib weg für Rütimans hus*

Aus diesem Weg entstand die Stationsstrasse.

*Weg 6: uff dieselben (Urdorfer) zelg ein rechter brach weg über die eich uff*

Die heutige Kesslerstrasse. Der Acker „an der eich“ war 1328 Rudolf dem Kessler von den Brüdern Manesse in Zürich zu Lehen gegeben worden (UBZ XI, Nr. 4167).

*Weg 7: ein rechter holtzweg usser Rotlöben*

Der Weg kam im Gebiet Schürrain/Bahnhof Urdorf aus dem Wald und führte, vielleicht in der Gegend des heutigen Schürrainweges beim Friedhof, gegen die Urdorfer Strasse hinunter.

*Weg 8: ein rechter weg nit dem dorf durch Diettikomer wissen*

im Verlauf etwa entsprechend der Spital-/Färberhüslistrasse.

*Weg 9: ein rechter füßpfat für sant Agten brunnen*

Vermutlich der Anfang der heutigen Urdorferstrasse von der Kirche (diese war der Heiligen Agatha geweiht) bis zur Kesslerstrasse.

*Weg 10: ein rechter fûßpfat über den infang nider*

Ein abgegangener Weg, der etwa beim Herrenberg von der Landstrasse abzweigte und schräg über die Allmend auf die Fähre beim Kloster Fahr zu führte. Im 14. Jahrhundert stand oberhalb des Klosters eine Mühle.

*Weg 11: ein fûßpfat von der alment hin in den wert*

Nicht genau bestimmbar. Es könnte sich um einen Weg von Dietikon her zum Kloster Fahr gehandelt haben (ein solcher ist im Dänikerplan von 1794 eingetragen).

*Weg 12: ein rechter brachweg an dem len in die Riedzelg*

Fortsetzung der Allmendstrasse durch das Areal der Wagonsfabrik bis in die Gegend des Gaswerks.

*Weg 13: Weg für das Heu, „dz in den emtwisen wirt“*

Wegrecht zwischen zwei Grundstücken für eine Wiese ohne Anstoss an einen Weg. Es verfestigte sich später zu einem Weg entsprechend der jetzigen Wiesenstrasse. Aus der Gasse „in der obren geinsweid“ wurde die Bachstrasse.

*Weg 14: ein rechter fûßpfat für den Hündler (Hüebler)*

Mutmasslicher Verlauf: entlang dem Nordhang des Kilchbühls etwa auf der Höhe der Bahnlinie.

*Weg 15: ein rechter fûßpfat by dem brunnen uffon dorf*

Mutmasslicher Verlauf: Uitikonerstrasse – Steinackerstrasse.

*Weg 16: ein rechter wagen weg usser Bruchgrundel*

Diesem Weg entspricht heute der Anfang der Uitikonerstrasse. Er blieb jedoch auf der linken Seite des Baches und führte etwa beim Kugelfang des Kleinkaliberschiessstandes in den Wald hinein (Dänikerplan).

*Weg 17: Weg für dz „was hinder dem Bossat wachset“*

Überfahrtsrecht für Äcker ohne Weganstoss. Es könnte sich im Gebiet der Brandstrasse befunden haben.

*Weg 18: ein rechter fûßpfat ze der affoltren über*

Dieser Weg entspricht dem Brach- und Triebweg Nr. 5, also der Stationsstrasse.

### *Weg 19: ein rechter füßpfat ze der Herwisen über*

Das erwähnte Haus ist sonst unbekannt. Den Weg dorthin darf man wohl im Gebiet der Goldschlegli-/Steinwiesstrasse suchen.

Zu den aufgezählten Wegen sind noch die Landstrasse zwischen Zürich und Baden sowie die Dorfgassen hinzuzurechnen. Von den letzteren dürften die Sägestrasse, die Freiestrasse, die Brunngasse und die Kirchgasse bis in die Entstehungszeit der Öffnung hinaufreichen.

### **c) Zum Wegrecht**

Es fällt auf, dass die meisten Wege Bezeichnungen tragen, die auf einen bestimmten Gebrauch hinweisen. Mit jeder Zweckbestimmung war ein ganz konkretes Recht verbunden, das die bestmögliche Ausnutzung des Weges bei möglichst geringer Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleisten sollte. Eine Wegbestimmung durfte daher nicht ohne weiteres geändert werden.

Die Wege sind einmal nach der Nutzungsform und zweitens nach ihrer Zweckbestimmung unterschieden. Eine dritte Einteilung ergibt sich aus den Wegrichtungen und Zielen.

Von der Nutzungsform her unterscheidet die Öffnung zwei Wegarten: mehrere Fusswege und einen Wagenweg. Durch Felder und Wiesen waren gewöhnlich nur schmale Fusswege gestattet, die nicht befahren werden durften. Unter den Waldwegen findet sich kein Fussweg. Für Wagentransporte, vor allem während der Anbau- und Erntezeit, standen die Landstrasse von Zürich nach Baden und der Wagenweg aus dem Betental zur Verfügung. Zu Fuss konnte man das Betental auf dem kürzeren Fussweg 15 erreichen. Die unbezeichneten Wege konnten sowohl begangen als auch befahren werden.

An Zweckbestimmungen fallen vor allem die Holz- und Brach- bzw. Brach- und Triebwege auf. Beide Wegarten wurden nicht ständig offengehalten. Holzwege bestanden vor allem im Winter zur Zeit der Waldarbeiten. Brachwege gestatteten den Zugang zu einer Zelg während der alle drei Jahre wiederkehrenden Brache. Da sie dann als Viehweide benutzt wurde, war der Brachweg häufig auch (Vieh-)Triebweg. Weg 5 diente dem Viehtrieb nicht nur auf die Urdorfer Zelg, sondern auch in den Wald bei der Hohfurren. Da die Holz- und Brachwege nur zeitweise benutzt wurden, konnten sie quer über die Äcker führen (z.B. Weg 2: „uffen den aker, dem man spricht des Rietmans aker“). Während der Anbauzeit wurden sie umgepflügt und besät. Der Brach- und Triebweg 5 wurde dann durch den Fussweg 18 ersetzt.

In die Kategorie der zweckbestimmten Wege fallen auch die Wegrechte 12 und 16. Diese galten nur während der Ernte nach gehöriger Ankündigung

an den Belasteten. Im Fall nämlich „dz er da korn oder hõw hetti“, sollte er es vorher schneiden können („dz er den weg rumi“). Machte er den Weg nach einer ordnungsgemässen Ankündigung nicht frei, so durfte ihm der Berechtigte ungestraft durch die Frucht fahren.

Nutzungsformen und Zweckbestimmungen der Wege richteten sich weitgehend nach den Zielen, zu denen sie hinführten. Die Ziele wiederum ergaben sich grösstenteils aus dem bäuerlichen Wirtschaftsleben. Demnach bestanden in den Dörfern durchwegs Wegverbindungen zu jeder Zelg, auf die Allmend, in den Wald und zu den Nachbargemeinden.

Während der Anbau- und Wachstumsperiode wurden die Zelgen kaum begangen. Sie wurden in dieser Zeit fast ausschliesslich durch die Fusswege zu den Nachbargemeinden erschlossen: Über die Urdorfer Zelg führte im oberen Teil der Fussweg 18 nach Oberurdorf, in der Mitte der Fussweg 9 nach Niederurdorf und im unteren Teil der Weg 8 nach Dietikon. Die Altstetter Zelg wies zwei Wege auf: Im nördlichen Teil den Fussweg 14 vor dem Hübler bis nach Altstetten und im Westen den Fussweg 15 vom Dorf in den Bruchgrundel. Die Rietzelg hatte scheinbar nur einen ständigen Weg: den Fussweg von Altstetten zum Kloster Fahr.

Für das Einbringen der Ernte mussten die Zelgen mit Wagen zugänglich sein. Dafür wurde soweit wie möglich die Landstrasse benutzt, die ja an allen drei Zelgen vorbeiführte. Für die Zufahrt in die Felder hinein kamen die Brachwege, vor allem Wege 1 und 6 auf die Urdorfer Zelg und Weg 12 auf die Rietzelg in Betracht. Das Betental und der südliche Teil der Altstetter Zelg hatten ihre eigene Zufahrt mit dem ganzjährigen Wagenweg 16.

Während der Brache wurde eine Zelg als Viehweide benutzt und zur guten Durchlüftung des Bodens mehrmals umgepflügt. Man hatte also Bedarf für breite Brachwege. Von diesen hatte die ausgedehnte Urdorfer Zelg zwei (Wege 5 und 6) und die Rietzelg einen (Weg 12). Die Altstetter Zelg benötigte keinen Brachweg, da sie vor dem Hübler durch die Landstrasse und auf dem Schlierenberg durch den Wagenweg 16 erschlossen wurde.

Dem Allmend- und Wiesengebiet nördlich der Landstrasse dürften der Brachweg 12 und die Gasse „obere Geinsweid“ sowie der Weg 19 in die Herrenwiese als Zugänge gedient haben. Vielleicht gab es damals auch schon die Verbindung zwischen dem Dorf und dem Weg 10, aus dem später die Engstringer-Strasse entstand. Sonst wurde jedoch das Wiesland von störenden Wegen freigehalten, und die Inhaber mussten sich mit einem Wegrecht (Weg 13) begnügen.

Ziemlich viele Wege wies der Wald auf: Er wurde ganz vom Weg 3 durchschnitten, der sich schon damals bis Uitikon fortgesetzt haben dürfte. Die von ihm abzweigenden Wege 2 und 4 erschlossen die östliche und westliche Hälfte des Waldes. Seine entfernteren Teile waren beim Sterpel auf dem Wagenweg 16 und bei der Hohfurren auf den Wegen 5 bzw. 18 sowie auf dem Holzweg 7 erreichbar.



Es scheint aber, als ob der Status der einzelnen Wege bereits zur Zeit der Öffnungsniederschrift nicht mehr eingehalten wurde. Weg 6 hätte als Brachweg nur zeitweilig bestehen sollen. Bereits 1328 war aber Rudolf dem Kessler in seinem Lehensbrief für den Acker „an der eich“ die Auflage gemacht worden, den Weg über diesen Acker in Ehren zu halten „also das kein clag noch präste daran sige“. Vor allem der Weg 1 scheint über Gebühr mit Durchgangsverkehr belastet gewesen zu sein, sodass es notwendig wurde, in der Öffnung zu betonen: „dz der weg . . . ein rechter e weg ist und nit ein (von der Landesherrschaft unterhaltene) lantsträß“,

#### ***d) Die Bodennutzung***

Schliesslich gibt die Wegbeschreibung noch wertvolle Hinweise zur Nutzung der landwirtschaftlichen Bodenfläche im 14. Jahrhundert. Schliessen erscheint damals als ein rein landwirtschaftlich orientiertes Gemeinwesen. Die Flur bestand aus Ackerland, das in drei Zelgen aufgeteilt war (die Öffnung erwähnt die Rietzelg mit Namen), sowie aus Wiesen, Allmend und Wald. Der Weinbau, der nachweislich vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert eine beträchtliche Ausdehnung hatte, ist in der Öffnung noch nicht erwähnt und dürfte erst später aufgekommen sein.

Die Verteilung von Wald, Feldern und Wiesen ergab sich, wie auch in der Gegenwart, aus der Topographie. Der Wald nahm das hochgelegene, für den Ackerbau wenig geeignete Gelände ein. Nur das Betental war, wie „des Rietmans aker“ zeigt, gerodet und bebaut. Die Ackerfläche befand sich zum grössten Teil zwischen dem Wald und der Landstrasse. Nördlich von dieser lag nur die Rietzelg. Sonst wurde die feuchte Limmatniederung aber hauptsächlich als Wiesland und Allmend genutzt. Nach der Öffnung zu schliessen, konzentrierten sich die Wiesen im Gebiet westlich der Engstringerstrasse. Die überlieferten Flurnamen (Herrenwiesen, Münchwiesen, Steinenwies, Pfaffenwies) erhärten diese Annahme. Die Allmend ist nach den Angaben der Öffnung vor allem zwischen der Landstrasse und der Lacheren zu suchen, was die Landkarten des 18. und 19. Jahrhunderts (Dänikerplan, Wildkarte) ebenfalls bestätigen. Die Flurbezeichnung „Infang“ weist allerdings darauf hin, dass dieses Gebiet bereits im 14. Jahrhundert von der Allmend abgetrennt und als Acker oder Wiesland zur privaten Nutzung eingezäunt (eingefangen) war. Dies lässt zusammen mit den Äckern im Betental darauf schliessen, dass bereits im 13. oder 14. Jahrhundert der nutzbare Boden im Verhältnis zur Bevölkerung knapp geworden war.

## 8. Zusammenfassung

Auf den ersten Blick erscheint die Öffnung von Schlieren karg an Information und Aussagekraft. Aber bei genauerem Hinsehen vermittelt sie doch eine recht gute Vorstellung vom mittelalterlichen Dorf und seiner Organisation: Die Einwohnerschaft trat geschlossen als Gebursame auf. Sie besass gewisse Selbstverwaltungsbefugnisse, vor allem im Bereich der Flurordnung. Die eigentliche Verwaltung und Rechtsprechung oblag dem Kloster Wettingen als dem Grundherren und Vogt. Mit Twing und Bann und Niederer Gerichtsbarkeit wahrte es die öffentliche Ordnung. Zwischen dem Kloster und der Gebursame stand der Meier. Er hatte gegenüber der Gebursame die Interessen des Klosters zu wahren und seine Schirmfunktionen auszuüben, machte aber nach Kräften auch seinen eigenen Einfluss geltend. Die habsburgische Landesherrschaft griff mit ihrer Hochgerichtsbarkeit nur bei ausserordentlichen Störungen der öffentlichen Ordnung ein.

Die in der Öffnung sichtbare statisch-abgeschlossene, landwirtschaftliche Welt ist denkbar verschieden vom heutigen Erscheinungsbild Schlierens, einer industrialisierten, sich rasch verändernden Vorortsgemeinde, die mit ihrer Nachbarschaft in engster Verbindung steht. Es wird die Aufgabe weiterer Forschung sein, die Entwicklung von dem einen zum anderen Zustand aufzuzeigen. Im folgenden Abschnitt sind bereits einige Hinweise dazu enthalten.

### III. Zur Geschichte der Offnung

#### 1. Die Aufzeichnung

##### a) *Das Rahmengerüst*

Die älteste erhaltene Niederschrift der Offnung datiert von 1409. Sie befindet sich in einem Pergamentheft, das ausserdem die Offnungen von Dietikon, Dietikon-Oberdorf, Staretswil, Fislisbach, Rüfenach, Kempfhof bei Würenlos, Hochfelden bei Bülach, Adlikon bei Regensdorf, Hembrunn im Bünzthal, Oberdorf bei Watt, Würenlos sowie zwei Fassungen der Offnung des Dorfes Wettingen enthält (STAG Nr. 3135). Bei einem Vergleich dieser Offnungen ergeben sich bemerkenswerte Übereinstimmungen und Verschiedenheiten, die zu gewissen Schlüssen über ihre Entstehung führen.

Durch ihre Sprache, ihren Aufbau und teilweise auch durch ihren Inhalt heben sich drei Offnungen von den übrigen ab: diejenigen von Oberdorf bei Watt, von Würenlos und eine der beiden Wettinger Offnungen. Die beiden letztgenannten sind mit 1421 bzw. 1420 datiert, also offensichtlich etwas jünger als die 1409 eingetragenen Offnungen. Die Offnung von Oberdorf bei Watt zeigt eine abweichende Handschrift und könnte daher ebenfalls zu einem anderen Zeitpunkt niedergeschrieben worden sein.\*

Die übrigen Offnungen sind zwar nach Umfang und Inhalt verschieden, weisen aber in wichtigen Punkten hervorstechende Parallelen auf. Das gilt vor allem für die Einleitung, die Grenzbeschreibung, die Niedere und Hohe Gerichtsbarkeit, die Dingtermine, die allgemeine Teilnahmepflicht an den Gedingen und die dem Kloster zustehenden Bussen. Weitere Parallelen zwischen einzelnen, aber nicht allen Offnungen betreffen das regelmässige Öffnen der gegenseitigen Rechte des Klosters und der Gebursame, die Aufteilung der Einungsbussen zwischen beiden, den Holzbann und den Gerichtsfrieden für einen Straffälligen.

Die Offnungstexte der kleineren Gerichte (Hembrunn, Hochfelden, Adlikon und Kempfhof) beschränken sich auf einige oder sämtliche dieser parallelen Bestimmungen oder enthalten nichts weiter als eine Angabe über die Gerichtsbarkeit.

Dagegen sind die Offnungen der grösseren Gerichte um eine Anzahl Bestimmungen mit lokalem Geltungsbereich erweitert: Zum Beispiel enthält die Offnung von Dietikon unter anderem ein Tavernenrecht sowie Bestimmungen über Holzrechte, die auf zwei Schiedsprüche von 1307 und 1347 zurückgehen. In der Schlieremer Offnung ist die Einsetzung von Forster und Hirt sowie ihr Verhältnis zu den Meiern hervorgehoben. Für Dietikon-Oberdorf legt die Offnung den Anspruch des Klosters auf jährlich einen Tag Fronarbeit und eine Abgabe von je einem Huhn zur Fasnacht und im

\*Zum Vergleich zwei Offnungsanfänge: Schlieren (eingetragen 1409): „Dis ist dz gericht ze Schlieren“  
– Würenlos (aufgezeichnet 1421): „Es ist ze wissend, das derselb zwing ze Würenlos vahet an“.

Herbst fest. Die Wettinger Öffnung regelt den gemeinsamen Weidgang der Dörfer zwischen Ennetbaden und Würenlos, diejenige von Fislisbach die Haltung des Zuchtviehs.

Somit zerfällt der Inhalt der Wettinger Öffnungen in zwei Teile: in parallele Bestimmungen mit allgemeinverbindlichem Charakter, und in Sonderbestimmungen mit nur lokaler Gültigkeit. Die ersteren bilden eine Art Rahmengerüst für alle Öffnungen, in das für jedes Gericht die lokalen Sonderbestimmungen eingefügt wurden.

### ***b) Die Herkunft des Rahmengerüsts***

Für die Herkunft des Rahmengerüsts gibt die Öffnung von Schlieren einen aufschlussreichen Hinweis: ihre Grenzbeschreibung entstammt, wie bereits erwähnt, dem Kaufvertrag von 1259 (oder seiner deutschen Übersetzung von 1344). Das gleiche Dokument enthält eine Übersicht über die Herrschaftsrechte, die dem Kloster Wettingen von den Habsburgern überlassen wurden, sowie eine Gerichtsverfassung. Es lag nahe, die Angaben dieser Urkunde für die Festlegung der Rechte des Klosters in den Öffnungen zu übernehmen. Die nachfolgende Gegenüberstellung der entsprechenden Punkte aus dem Kaufbrief und den Öffnungstexten belegt die Verwandtschaft zwischen beiden:

#### **KAUFBRIEF VON 1259**

(in der deutschen Fassung von 1344,  
abgedruckt in AGW, S. 913 ff)

#### **ÖFFNUNGSTEXTE**

##### **Grenzbeschreibung**

... von dem Zil, dem Man spricht Attenfluo zu dem genuoten Markstein, von dem Pechelin obendig deß obern Dorfes Altensteten untz an das Bechelin, dem man sprichet Bruggebach, und oben von der Höchi des Berges, so da bi ist, dem man sprichet Schneschleiffi, untz an das wasser die Lindemage, und das selb wasser überal und sin Owen von der Stat der man sprichet Krewelßfurt untz an di Brugg ze Baden.

... der (umbkreiß) vahet an an Attenflü zů dem gnöten markstein, und den bach obwendig des obern dorfes Altstetten untz an das bechli, dem man sprichet Bruggbach, und eben von der höchi des berges, so daby gelegen ist, dem man sprichet Schneschleiffi, untz an das wasser der Lindmag, und dz selb wasser überal mit allen sinen owen von der statt, der man sprichet Krüwels furt untz an die brugg ze Baden *Öffnung Schlieren*).

### Gerichtsbarkeit

alles weltlichen gerichte der lüten  
ze Dietikon und ze Schlierron,

an dū die blutig hant antreffent ...  
oder die usgenomenchlich horent an  
die Grafeschaft

(da haben wir ze richten) umb als dz  
den denar gewinnen oder verlieren  
mag,

denn um die uß genommen sachen,  
die einem lantgrafen zūgehōrent ...  
und dz dem man an sin hals gāt  
(*Offnung Schlieren*)

### Gerichtstermine

so sullen ze Dietikon und ze Schlier-  
ron drū geding sin und gehept wer-  
den. Eins zehant nach sand Hyla-  
rien misse (tag), das ander zehant  
nach sant Waltpurg misse, und das  
dritte allernegeste nach Sand Martins  
misse

da söllent wir dristund in dem jar  
geding haben: dz erst ist uff sant  
Waltburgs tag ze Meyen, acht tag vor  
oder nach ungevarlich, dz ander ist  
uff sant Martis tag, dz dritt ist uff  
sant Hylarien tag  
(*Offnung Schlieren*)

### Teilnahmepflicht

und der gemeinde in den vorgnan-  
ten twingen ... soll zesamen kom-  
men

es soll och denn menlich uff den  
drin gerichtten sin (wittwen und wei-  
sen, die in dem gericht hōrent)  
(*Offnung Dietikon*)

### Holzordnung

in dem holtz und in dem walde ze  
Dietikon, denn man spricht in dem  
Harde, an (ohne) eines Abtes urlob  
sol enkein boum abe geschlagen oder  
gevellet werden,

aber der gebursami von Spreitenbach  
ze ufrichten ir hüser oder dū ze bes-  
seren, so si es bittent nach gewohn-  
licher masse und teilung holtzer ze  
geben sol man in nüt verjehen (ver-  
sagen).

es soll nieman kein holtz da hōwen,  
die meyer gebend ims denne, er hett  
denn ein zimberman uf sinem  
(*Offnung Schlieren*)

wir habent och ein holtz, dz man  
nemmet in dem Hard ... dz ab dem  
weg lit, da haben die von Spreiten-  
bach die rechtung inne.  
Ob einer wölt ein hus machen oder  
bessren, der sol bitten den apt ze  
Wettingen oder an den er es setzet,  
umb holtz, und sol er ims geben  
(*Offnung Dietikon*)

## Bänne und Vogtei

(aber die egesaiten Dinkhöfe und Güter ... ) mit ... vischentzen gejedden, tyeren und gefogels, und mit allen freyheiten besetzende und unbesetzende, twingen und bennen, den rechten der Eigenschaft und vogtey, wie si geheissen sint und genennet ... (die geben wir in uf)

(Wir haben öch in disem umkreiß) vischetzen, wiltban, vogelvang, und mit allen fryheiten ze besetzen und ze entsetzen und twingen und bannen mit rechter eygenschaft und vogty, wie sy geheißē und genempt sind  
(*nur in der Öffnung von Schlieren*)

### c) Die Niederschrift

Zweifellos gehen die lokalen Sonderbestimmungen zur Hauptsache auf mündliche Öffnung an den Gedingen zurück. Das Rahmengerüst dagegen legt den Gedanken an einen einheitlichen und gleichzeitigen Entwurf für alle Öffnungen nahe.

Man darf sich wohl den Entstehungsvorgang der Öffnungsniederschriften wie folgt vorstellen: Ein Beauftragter des Klosters, wohl ein Mitglied des Konvents, entwarf das Rahmengerüst und passte es der Rechtsstellung des Klosters in jedem seiner Gerichte an. Beim nächsten Geding wurde es in jedem Gerichtsbezirk der Gebursame vorgelegt. Diese öffnete dazu das mündlich überlieferte Dorfrecht. Danach stellte der Beauftragte aus dem Rahmengerüst und den mündlich geöffneten Bestimmungen für jedes Gericht eine eigene Öffnung zusammen, und zu dieser gab beim nächsten Geding die Gebursame ihre Zustimmung.

### d) Der Zeitpunkt der Niederschrift

Die einheitliche und gleichzeitige Redaktion der Öffnungen, die 1409 in das erwähnte Heft eingetragen wurden, erlaubt es auch, ihre Entstehungszeit ziemlich genau zu bestimmen:

Das Kloster hatte die entsprechenden Gerichte nach und nach im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts erworben. Als letztes konnte es 1367 das Gericht Dietikon-Oberdorf aus dem Besitz der Herren von Schönenwerd an sich bringen. Da die Öffnung von Dietikon-Oberdorf das gleiche Rahmengerüst aufweist, muss man die Ausarbeitung der Öffnungen nach diesem Jahr 1367 ansetzen. Einen weiteren Hinweis zur Datierung enthält die Öffnung von Schlieren: Mit dem Wegrecht 17 ist ein Acker belastet, „der des Richen ist vor dem Brande“. Im Jahre 1382 erwarb das Heiliggeistspital von Zürich in Schlieren einen Hof, der ehemals im Besitz der Zürcher Familie Rich gewesen war (STAZ C II 18, 502). Da die Öffnung von dem „Acker des Richen“ in der Gegenwart spricht, muss sie vor der Veräusserung des Hofes durch die Familie Rich, d.h. vor 1382, entstanden sein.

Gestützt wird die Annahme über die Entstehung der Öffnungen in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts durch die Öffnung von Adlikon. Darin wird als Mitbesitzer des Adliker Gerichtes ein Wölfl Brechter von Zürich genannt. Dieser ist zwischen 1356 und 1388 urkundlich erwähnt und 1388 gestorben (Leu, HBL).

Auch die Situation des Klosters Wettingen macht die Öffnungsaufzeichnung in diesem Jahrzehnt denkbar. Zwei Jahrzehnte vorher hatte es eine schwere Krise durchgemacht: Die Doppelwahl eines Abtes spaltete 1552 die Klosterinsassen in zwei Lager. Gleichzeitig entglitt dem Kloster sein umfangreicher Besitz in Uri, weil die Urner bestrebt waren, alle Rechte über die Talleute in die eigene Hand zu bekommen. Auch die Kriege zwischen den Eidgenossen und den Habsburgern, die dem Eintritt Zürichs in den Bund (1351) folgten, zogen das Kloster in Mitleidenschaft. Erst dem 1358 wieder einhellig gewählten Abt Albrecht Huoter von Mengen gelang es, die Zügel energisch in die Hand zu nehmen. Er bereinigte die Situation in Uri durch den Verkauf des dortigen Besitzes. Stattdessen erwarb er Güter und Rechte im nahegelegenen Höngg (1359 – 1365) sowie das Gericht Dietikon-Oberdorf (1367). Der Besitzwechsel in diesem Gericht dürfte zu einer Aufnahme der dortigen Rechtsverhältnisse Anlass gegeben haben.\* Es lag nahe, diese Aufnahme auf alle übrigen Gerichte des Klosters auszuweiten, um dadurch nach den Krisenjahren die Position des Klosters gegenüber den Bauern zu festigen.

#### *e) Der Verfasser*

Aus der Entstehungszeit heraus lassen sich auch Vermutungen über die Person des Verfassers der Öffnungen anstellen: Voraussetzung für die Öffnungsaufzeichnung war eine genaue Kenntnis der einschlägigen Urkunden, aus denen die Rechte des Klosters hervorgingen, genügend juristisches Wissen zu ihrem Verständnis und nicht zuletzt eine umfassende Kenntnis von Land und Leuten sowie der lokalen Rechtstraditionen und ihrer Anwendung.

Geht man unter diesen Gesichtspunkten die Liste der Wettinger Mönche für die fragliche Zeit durch (Willi, Album Wettingense), dann fällt ein Name auf: Jakob von Schlieren. Dieser entstammte der Familie der Meier von Schlieren, die etwa zwischen 1250 und 1400 urkundlich fassbar ist. Ihnen räumt die Öffnung als Stellvertretern des Abtes von Wettingen einen wichtigen Platz in Schlieren ein.

Jakob von Schlieren erscheint in den Urkunden von 1320 bis in die vierziger Jahre als Zeuge bei verschiedenen Rechtsgeschäften in Schlieren und in der Nachbarschaft. (UBZ Nr. 3642, 3821; OuW. Nr. 631, 591; AGW S. 1058-1060) Ausserdem wirkte er nach 1340 mehrmals als Schiedsrichter mit eigenem Siegel (dem späteren Lilienwappen von Schlieren) bei der Regelung von Streitfällen mit, in denen das Kloster Wettingen Partei war

\* Auch nach dem Erwerb des Gerichtes Würenlos (1421) liess das Kloster Wettingen dort die Öffnung aufzeichnen.

(STAZ C II 1, 303). Von 1339 bis 1343 und noch einmal 1348 verwaltete er als Vogt und Pfleger im Dienst der Herren von Hallwil deren Besitzungen zwischen dem Zürichsee und der Reuss. In dieser Eigenschaft leitete er als Richter die Gedinge des Amtes Maschwanden (QuW Nr. 294, 321, 383, 411, 543, 574, 770; STAZ C II 4, 222). Nachdem sein Sohn Heinrich erwachsen war (dieser urkundete erstmals 1342 als Zeuge in einer von seinem Vater besiegelten Urkunde – STAZ C II 5, 30), trat er als Mönch in das Kloster Wettingen ein. Dort ist er zwischen 1343 und 1363 urkundlich bezeugt. 1344 wirkte er als Schiedsrichter mit dem damaligen Grosskeller Johann von Mengen bei der Beilegung eines Streites um Hörige des Klosters zusammen (STAZ C II 3, 83). Abt Albrecht Huoter von Mengen ernannte ihn 1359 zu seinem Bevollmächtigten, als er den Erwerb des Meierhofes zu Höngg vor dem Landrichter im Thurgau, Ulrich von Hohenklingen, fertigen liess (STAZ F IIa 458, fol. 89-91). Sein Todesjahr ist unbekannt, liegt aber mit Sicherheit vor 1379.

Die Voraussetzungen für eine Öffnungsaufzeichnung waren also bei Jakob von Schlieren gegeben. Zudem weist die Öffnung von Schlieren einige Eigenheiten auf, die ebenfalls auf den vormaligen Meier zurückgehen könnten:

Vor allem sind Aufgaben und Rechte der Meier als der stellvertretenden Inhaber der lokalen Herrschaftsgewalt deutlich herausgearbeitet. In keiner anderen Öffnung nehmen die Meier eine vergleichbare Stellung ein. Dagegen ist in den anderen Wettinger Öffnungen mehr von den Rechten und Befugnissen der Gebursame die Rede: Die Öffnung von Dietikon legt in mehreren Punkten (z.B. für das Bannen der Zelgen und der Weiden gegen unzeitige und widerrechtliche Nutzung) ihre Zuständigkeit fest. Die Schlieremer Öffnung berührt jedoch die Gebursame nur am Rande. Sie erweckt den Eindruck, als wollte der Meier ihr gegenüber freie Hand behalten. Schliesslich beweist die ausführliche Wegbeschreibung, zu der sich in den anderen Wettinger Öffnungen nichts Vergleichbares findet, die genaue Ortskenntnis des Verfassers. Es ist fraglich, ob ein Ortsfremder sie hätte niederschreiben können. Ihre einzige Parallele in der näheren Umgebung findet sich in der Öffnung von Uitikon (erneuert 1435). Und hier hatten die Meier von Schlieren erheblichen Grundbesitz (Kägi, S. 333 f.)

## 2. Die weitere Entwicklung

Die Öffnung blieb bis 1798, also während rund 400 Jahren in Kraft. Während dieser Zeit geschahen bedeutende Wandlungen, die auch das Limmattal nicht unberührt liessen. Dessen ungeachtet blieb die Öffnung, wie die erhaltenen Abschriften und Drucke zeigen, mit einer einzigen Ausnahme unverändert. Im Gegensatz dazu wurden die Öffnungen der übrigen Wettinger Gerichte im 15. und 16. Jahrhundert noch erheblich erweitert. (Agrovia IV).



In der Geschichte des Limmattales ist das Jahr 1415, d.h. die Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, ein einschneidendes Datum: Damals ging die Landesherrschaft und mit ihr die Hochgerichtsbarkeit von den Habsburgern an die Eidgenossen über. Diese machten die Rechte der Landesherrschaft weitaus nachdrücklicher geltend als die Habsburger und schränkten die Gerichtsherrlichkeit des Klosters kräftig ein.

Die Machtverschiebung zugunsten der eidgenössischen Landesherren wurde auch dadurch gefördert, dass das Kloster im 15. und 16. Jahrhundert unter einer Reihe von schwachen Äbten eine Zeit des Niedergangs erlebte. Die Tagsatzung und der Landvogt zu Baden sahen sich wiederholt genötigt, in seine inneren Angelegenheiten einzugreifen. Dieser Zustand konnte auch für die Verwaltung der Wettinger Gerichte nicht ohne Folgen bleiben.

Die veränderte Situation ist an der Schlieremer Öffnung deutlich abzulesen. Eine Niederschrift von 1560 (STAG Nr. 3136) umschreibt nämlich die Gerichtsbarkeit wie folgt:

„In demselben umbkreis haben wir zerichten umb alles, das den pfenning gewinnen oder verlieren mag, denn umb die uß genommen sachen, die einem Landtvogt, und das dem man an sin hals gat“.

Diese Fassung unterscheidet sich in zwei wichtigen Punkten von derjenigen von 1409: Erstens wird nicht mehr der habsburgische Landgraf, sondern, wie es den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, der eidgenössische Landvogt als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit genannt. Zweitens sind die Straftaten, die unter die Hochgerichtsbarkeit fielen, nicht mehr einzeln aufgezählt. Dadurch entfiel eine wesentliche Schranke für die Ausdehnung der Landesherrschaft auf Kosten der Niederen Gerichtsbarkeit. Auch wurden die Grenzen zwischen der Nieder- und der Hochgerichtsbarkeit verwischt. Entsprechend rissen die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Landvogt und dem Kloster bis 1798 nicht ab.

Auch die Reformation hatte nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Klosters in seinen Gerichten, vor allem in Schlieren. Da hier die Kirche und eine Reihe von Höfen dem Heilig-Geist-Spital in Zürich unterstanden, ging die Gemeinde zusammen mit Zürich zur Reformation über. In Wettingen hingegen setzte sich schliesslich der alte Glaube durch. Zudem übernahm als Folge der Reformation die Stadt Zürich die Verwaltung aller Kirchengüter und die Führung der kirchlichen Angelegenheiten einschliesslich die Bestellung der Pfarrer und die Betreuung der Schule. Somit hatte das Kloster Wettingen in Schlieren einen mächtigen Konkurrenten um die führende Stellung in der Gemeinde.

Drittens wandelte sich die Struktur der Gemeinde und ihrer Organe. Die Meier, denen in der Öffnung solch eine beherrschende Stellung eingeräumt wurde, verschwanden um 1400 (ein Vorgang, der noch ungeklärt ist). Im 16. Jahrhundert war ein abhängiger und kontrollierter Amman der Sachwalter des Klosters im Dorf. Die Gebursame wurde durch „gwalhaber“ vertreten,

von denen eine Urkunde von 1559 (SRQ Zürich I, S. 290 ff.) neben dem Amman drei nennt. Ausserdem ist eine Gemeindeversammlung bezeugt (STAG 3136). Für das 18. Jahrhundert zeigt das „Gerichtsbüechli“ (Jahrheft 1977) eine ausgebaute Gemeindeverwaltung mit Gemeindeversammlung, Behörden (mehrere Dorfmeier, zwei Seckelmeister, Weibel) und Rechnungswesen. Allerdings bestand daneben weiterhin die grundherrliche und niedergegerichtliche Organisation mit den Gedingen (reduziert auf einmalige Jahrgedichte) sowie mit Amman, Steuermeier und Richtern.

Obgleich somit die Öffnung zunehmend weniger der Wirklichkeit entsprach, behielt sie ihre Bedeutung als verbindliches und wegleitendes Rechtsinstrument. Sie wurde bis 1798 alljährlich am Jahrgericht verlesen und in Streitfällen zur Entscheidung beigezogen. Ein Rechtsstreit aus dem 16. Jahrhundert gibt einen Eindruck von ihrer Anwendung: Damals prozessierten die Bauern und Tauner\* von Schlieren um Fragen der Allmendnutzung, der Holzrechte sowie um die Rechtsstellung der Tauner in der Gemeinde (STAG 3136). Dieser Streit wurde 1560 durch ein Urteil des eidgenössischen Landvogtes (nicht des Abtes von Wettingen!) beigelegt. Bauern, Tauner und Landvogt stützten sich bei der Begründung ihrer Argumente auf die Öffnung ab: Nach Meinung der Bauern gehörten die Tauner nicht zur Gebursame, da sie in der Öffnung nicht erwähnt sind. Sie seien daher nicht berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Die Tauner bestritten zwar nicht, dass „die offnung uff die pursame wyse“; sie machten aber den Anspruch geltend, zur Gebursame zu gehören, da sie sich ins Dorfrecht eingekauft oder es von ihren Eltern ererbt hätten. Der Landvogt schliesslich bekräftigte nach Anhörung beider Parteien, „dass die offnung . . . statt getan werden solle“, und entschied, dass man die Tauner zur Gemeindeversammlung zulassen solle, jedoch ohne Stimmrecht in Sachen der Bauerngüter und des Fronwaldes.

Mit ihrem unveränderten Fortbestand auch unter wesentlich gewandelten politischen und sozialen Verhältnissen stellt die Öffnung von Schlieren ein Beispiel dar für die mittelalterliche Rechtsauffassung, die sich teilweise bis 1798 erhielt. Die überlieferten Normen wurden zwar immer neu interpretiert, sie blieben aber grundsätzlich gültig, auch wenn sie weitgehend überholt schienen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts stimmten jedoch Normen und Realität so wenig überein, dass die alte Ordnung nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Europa wurde daher seit 1789 durch die Französische Revolution und ihre Folgen erschüttert. Die Schweiz erlebte 1798 den Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft und das Limmattal das Ende der Klosterherrschaft und der Landvogtei. Die weitere Entwicklung führte zu den modernen Kantonen und zum Bundesstaat. Die Gemeinden unterstanden nunmehr dem Kanton und erhielten eine neue Organisation aufgrund der staatlichen Gesetzgebung. Die Öffnungen fielen somit dahin. Erst rund 140 Jahre später, 1927 konnte sich Schlieren erstmals wieder eine schriftliche Gemeindeordnung geben.

\* von Tagwan – Tagwerk; minderberechtigte, wenig vermögende bäuerliche Unterschicht, die allenthalben im 15. Jahrhundert in Erscheinung trat.

# Quellen und Literatur

## 1. Quellen

### *a) Öffnung Schlieren*

Abschriften: STAG Nrn. 3135, 3136, 3138, 3139, Urkunden Wettingen Nrn. 761, 1049, STAZ Nr. H I, 107

Drucke: Öffnungen S. 90 ff, AGW S. 153 ff

### *b) andere ungedruckte Quellen*

STAZ Nrn. C II 1, 303; C II 3, 83; C II 4, 228; C II 5, 30; C II 18, 502; H I, 109;

Urbar über des Gotshuses Wettingen jerliche Zins, Rent und Gülten, 1573, STAZ Nrn. F IIa 456 und 458

### *c) gedruckte Quellen*

Archiv des Hochloblichen Gottshauses Wettingen. Wettingen (Klosterdruck) 1694

Öffnungen des Gottshauses Wettingen oder Gerichts-Herrlichkeit über die Dörfer Wettingen, Dietikon, Wirenlos, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen und Staretschwil, von den Acht Alten Orten auf der Jahrrechnung zu Baden bestätigt in dem Jahr 1560. Wettingen (Klosterdruck) 1691

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Band 3, 1. Hälfte, Aarau 1964

Rocholz, F. L.,  
Amts-, Dorf- und Hofrechte aus dem Aargau,  
Argovia IX, 1876, S. 3-178

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen:

Hoppeler, Robert

Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

I: Öffnungen und Hofrechte.

Bd. 1 und 2 (A–D)

Aarau 1910-1915

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.  
Zürich 1888-1957

Wartmann, Hermann,  
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.  
Bde. I/II und III, Zürich 1863 / St. Gallen 1882

Welti, Emil,  
33 Aargauer Offnungen.  
Argovia IV, 1864, S. 202-358

Willi, Dominicus,  
Album Wettingense oder Verzeichnis der Mitglieder des exemten und consistorialen Stiftes Wettingen-Mehrerau S. Ord. Cisterc. 1227-1891.  
Limburg an der Lahn 1892

#### **d) Karten**

H.C. Gygers Karte des Kantons Zürich, 1667

Geometrischer Grundriss aller Marken der Gerichtsherrlichkeit des Gottshauses Wettingen, 1693, Aargauisches Staatsarchiv

J.H. Däniker, 7 Grundrisse des Zehntenbannes Schlieren, 1794,  
STAZ: Q 262

#### **2. Handbücher**

Buck, M.R., Oberdeutsches Flurnamenbuch. Bayreuth 1931

Fischer, Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1904-1936

Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854-1971

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921-1934

Leu, Hans Jacob, Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexicon. Zürich 1747-1764

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872-1878

Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache.  
Frauenfeld 1881 –

### 3. Literatur

Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 3 Bde. Wien-Köln-Graz 1957-1973

Boesch, Bruno, Rechtsgeschichtliches in Zürcher Orts- und Flurnamen. Festschrift F. Elsener, Sigmaringen, 1977

Fausch, Gustav, Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Schlieren. Neujahrsblatt von Schlieren 1954

Kägi, Louis, Uitikon. Aus der Vergangenheit eines Zürcher Dorfes. Uitikon 1975

Kopp, Joseph Eutyck, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Insbes. Bd. 2/1, Leipzig 1847

Lehmann, Hans, Das Cisterzienserkloster Wettingen und seine Beziehungen zu Salem bis zum Tode des Abtes Peter II, 1633. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF 31, S. 602-630, 32, S. 341-374, 33, S. 515-561

Merz, Walter, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau. Aarau 1905/1906

Rennefarth, Hermann, Twing und Bann. Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte. Bd. 10, 1952, S. 22-87

Vogel, Oskar, Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen. Aarau 1953

Wernli, Fritz, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen. Diss. phil. I, Zürich 1948

Willi, Dominicus, Des Klosters Wettingen Gütererwerbungen im Gebiet des Kantons Zürich. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1887, S. 142-198



## Verzeichnis der Abkürzungen

AGW	Archiv des Hochloblichen Gottshauses Wettingen
GWB	Grimm, Deutsches Wörterbuch
Id.	Schweizerisches Idiotikon
QuW	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SRQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen
STAG	Aargauisches Staatsarchiv
STAZ	Staatsarchiv des Kantons Zürich
UBZ	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich





# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Mittelalterliche Lokalverwaltung</b>	4
1. Das mittelalterliche Dorf und sein Recht	4
2. Herrschaft und Verwaltung im Dorf	4
a) Die Gewalten	4
b) Die Kompetenzen	6
c) Das Verhältnis der Gewalten zueinander	7
<b>II. Die Öffnung des Gerichtes Schlieren</b>	8
1. Der Text	8
2. Bedeutung und Inhalt	16
3. Die Grenzen (der umbkreiß) des Gerichtes	16
4. Die Inhaber der öffentlichen Rechte	16
a) Grundherrschaft und Vogtei	16
b) Die Landesherrschaft	17
c) Die Gebursame	18
d) Die Meier	18
5. Die Niedere Gerichtsbarkeit	19
6. Die Holzordnung	21
7. Wegbeschreibung und Wegrecht	22
a) Zur Bedeutung des ländlichen Wegnetzes	22
b) Die Wege	22
c) Zum Wegrecht	25
d) Die Bodennutzung	27
8. Zusammenfassung	28
<b>III. Zur Geschichte der Öffnung</b>	29
1. Die Aufzeichnung	29
a) Das Rahmengerüst	29
b) Die Herkunft des Rahmengerüsts	30
c) Die Niederschrift	32
d) Der Zeitpunkt der Niederschrift	32
e) Der Verfasser	33
2. Die weitere Entwicklung	34
<b>Quellen und Literatur</b>	37





